



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

N i e d e r s c h r i f t

zu der im Festsaal des Rathauses der Stadtgemeinde Friesach stattgefundenen

6. Sitzung des Gemeinderates 2021

(06/2021)

am Dienstag, dem 21. Dezember 2021 um 18.30 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich durch Zustellung über das Gemeintranet am 13. Dezember 2021 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Gleichzeitig wurde die Einladung samt Tagesordnungspunkten auf der Amtstafel vor dem Rathaus sowie auf der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Stadtgemeinde Friesach kundgemacht.

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates			
1.	Josef Kronlechner	Bürgermeister/Vorsitzender	
2.	Uschi Heitzer	1. Vizebürgermeisterin	
3.	Reinhard Kampl	2. Vizebürgermeister	
4.	Mag. Stefan Pachler	Stadtrat	
5.	Ing. Helmut Wachernig	Stadtrat	
6.	Ewald Grün	Stadtrat	
7.	Irene Buggelsheim	Gemeinderätin	
8.	Lukas Kernmayer	Gemeinderat	
9.	Hubert Groicher	Gemeinderat	
10.	Sigurd Kronlechner	Gemeinderat	
11.	Ing. Heinz Pöllinger	Gemeinderat	
12.	Josef Pepper MA MA	Gemeinderat	
13.	Christian Höferer	Gemeinderat	
14.	Haimo Kandolf	Gemeinderat	
15.	MMag. Silke Notsch	Gemeinderätin	
16.	Christoph Neuwirther	Gemeinderat	

17.	Stefan Hundsbichler	Gemeinderat	
18.	Robin Reif	Gemeinderat	
19.	Jaqueline Kreuzer	Gemeinderätin	
20.	Gernot Wispichler	Gemeinderat	
21.	Markus Möller	Gemeinderat	
22.	Michael Schabernig	Gemeinderat	
23.	Dr. Otto Liechtenecker	Gemeinderat	
weitere anwesende Personen			
24.	Mag. Vorreiter Bettina	Amtsleiterin/Schriftführerin	
25.	Mathias Stadlober	Finanzverwalter	

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
4.	Bestellung der Protokollfertiger
5.	Genehmigung der Niederschrift vom 05.10.2021
6.	Voranschlag 2022 und mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2022-2026
7.	Kassenkredite für 2022
8.	Berichte des Kassenkontrollausschusses vom 18.10.2021 und 06.12.2021
9.	WVA Friesach - Bereitstellungsgebühr und Beschluss der Verordnung
10.	Finanzierung WVA Friesach Thomas-Koschat-Gasse u. Grüner Weg - Kreditvergabe
11.	Finanzierungsplan Straßenbau Grüner Weg und Thomas-Koschat-Gasse
12.	Auftragsvergabe Straßenbau Grüner Weg und Thomas-Koschat-Gasse
13.	Sozialhilfeverbandsumlage - Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß §13 Abs. 2 K-GHG

14.	Fondsdarlehen ABA Friesach (Bauvorhaben 2019), BA 13
15.	Fördervereinbarung Kärntner Regionalfonds „Katastrophenschäden 2020“
16.	Vergabe an die Firma Swietelsky wegen notwendigen Tausch Schieberschacht Grafendorf/GWVA-Friesach
17.	Vorkehrungen für den Black Out-Fall - Ankauf eines mobilen Stromerzeugers zur Gewährung der Wasserversorgung
18.	Verlängerung des Pachtvertrages betreffend Lagerplatz für Baum- und Strauchschnitt
19.	Verlängerung des Pachtvertrages betreffend die Liegenschaft EZ 1345 KG 74302 Friesach (Pfarre Friesach)
20.	Verlängerung Pachtvertrag mit der Gärtnerei Selinger
21.	Pachtvertrag Freibadbuffet
22.	Verordnung über die Erweiterung des Versorgungsbereiches GWVA-Friesach - Gewerbezone Friesach Nord und Gewerbezone Judendorf Süd
23.	Verordnung über die Erweiterung des Entsorgungsbereiches - Gewerbezone Friesach Nord und Gewerbezone Judendorf Süd
24.	Erweiterung WVA und ABA Gewerbezone Judendorf Süd - Beauftragung der Fa. CCE mit der Projektausarbeitung
25.	Breitbandausbau Friesach
26.	Antrag auf Wohnstraßenerklärung auf dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 3048 der KG. Zeltschach „sog. Sonnenmulde“
27.	Auflassung, Übernahme, Öffentlicherklärung von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Friesach/Metnitzbachverbauung BA 02/4
28.	Verordnung Behindertenparkplatz am Hauptplatz Friesach
29.	Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung a) UW-Fall 1 a) und b) sowie 2/2021 Gewerbegebietserweiterung Judendorf Süd II b) UW-Fall 3 a) bis e) Gewerbegebietserweiterung Friesach Nord
30.	Rahmenvereinbarung autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH
31.	Beauftragung RA Mag. Herbst iS Buwog
32.	Entlassung Buwog aus Verwaltung
33.	Wohnbauprojekt „Kanaltalersiedlung“ - Baurechtsvertrag

34.	Nebengebührenverordnung
35.	Stellenplanverordnung 2022
36.	Personalangelegenheiten
37.	Berichte

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Fragestunde

1.	Eröffnung und Begrüßung
----	--------------------------------

Bürgermeister Josef Kronlechner eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach.

2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
----	--

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn gem. § 37 Abs. 1 K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
----	---

Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 der K-AGO übermittelt.

Eingebracht wurde ein selbstständiger Antrag betreffend Taxi Gutscheine, ein Antrag auf Geschäftsbehandlung betreffend Fristsetzung und eine Resolution betreffend Sicherheitsausbau B 317. Die Anträge und die Resolution werden vor Eingehen in die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte behandelt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird die Tagesordnung wie vorliegend genehmigt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
die Tagesordnung wie vorliegend.

4.	Bestellung der Protokollfertiger
-----------	---

Die Protokollfertiger werden von den Fraktionen genannt und vom Gemeinderat bestellt.

**Zu Protokollfertigern werden,
(SPÖ) Sigurd Kronlechner und (LMS) Dr. Otto Liechtenecker
bestellt.**

5.	Genehmigung der Niederschrift vom 05.10.2021
-----------	---

Die Niederschrift liegt vor und ist allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden. Unterfertigt wird jedes Sitzungsprotokoll gem. § 45 Abs 4 K-AGO vom Bürgermeister und zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellende Mitglieder des Gemeinderates (Protokollfertiger), sowie von der Schriftführerin.

**Es sind keine Abänderungsanträge eingegangen.
Die Niederschrift gilt sohin als genehmigt.**
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker).

6.	Voranschlag 2022 und mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2022-2026
-----------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Seitens des Landes wurden die Voranschlagsbeträge für die Umlagen und die Ertragsanteile bzw. Gemeindesteuern bekanntgegeben und müssen entsprechend berücksichtigt werden. Bei den Personalkosten wurde eine Kostensteigerung von 2,5 % im Jahr 2022 und 2,0% mittelfristig berücksichtigt. Ebenso wurde beim Personal die Erhöhung bei den Mitarbeitern, welche nach dem K-GMG beschäftigt sind, berücksichtigt. Hier werden die bisherigen Gehälter insofern geändert, als die bisherige maximale Leistungsprämie mit 7,5 Prozent in das Grundgehalt eingerechnet wird. Ebenso wird bereits eine Gehaltserhöhung von 1,45 Prozent für das Jahr 2022 berücksichtigt. Die Gehälter aller Gehaltsklassen werden um einen Prozentsatz zwischen 1,2 und 4,5 Prozent gegenüber den bisherigen Gehaltsansätzen angehoben. Ferner werden neun zusätzliche Gehaltsstufen mit drei zusätzlichen Gehaltssprüngen vorgesehen. Insgesamt soll die neue Gehaltstabelle die Situation am Arbeitsmarkt besser abbilden, in dem die Gehälter qualifizierter Stellen (zB Techniker, Amtsleiter), deren Nachbesetzung sich in der Vergangenheit zunehmend als schwierig erwies, stärker angehoben werden. Da die Leistungsprämie nun ins Grundgehalt eingerechnet und die Leistungsprämie für das Jahr 2021 ebenfalls noch im Jahr 2022 ausbezahlt wird ist hier ebenso eine Doppelbelastung zu verbuchen. Ebenso werden gewisse Stellen neu bewertet und bessergestellt.

Eckdaten des Voranschlages (ohne Gebührenhaushalte):

Ertragsanteile	€ 4.536.600	(VJ € 4.302.100)
		(20 € 3.709.400)
		(19 € 4.099.500)
Bundesmittel (§ 24)	€ 192.900	(VJ € 445.700)
		(20 € 217.000)
		(19 € 223.400)
Gemeindesteuern und Abgaben	€ 1.321.800	(VJ € 1.238.800)
Bundespflegefondszuschuss	€ 163.700	(VJ € 168.000)
BZ Mittel 2020 (Haushaltsausgleich)	€ 320.200	(VJ € 305.000)
Summe Einnahmen	€ 6.535.200	(VJ € 6.459.600)

Pensionsfondsumlagen	€ 493.900	(VJ € 475.500)
Verwaltungsgemeinschaft	€ 57.500	(VJ € 57.500)
Schulgemeindeverband (Umlage)	€ 311.100	(VJ € 313.400)
Schulbaufonds Land	€ 88.500	(VJ € 79.500)
Schulerhaltung Berufsschulen	€ 47.700	(VJ € 58.000)
Sozialhilfeumlagen	€ 1.621.100	(VJ € 1.533.200)
Beitrag Sozialhilfeverband	€ 45.000	(VJ € 18.300)
Beitrag Rettungsdienste	€ 57.500	(VJ € 49.800)
Beitrag Abgang Krankenanstalten	€ 798.200	(VJ € 780.700)
Landesumlagen	€ 346.100	(VJ € 315.300)
		(20 € 269.600)
		(19 € 289.100)
Personalkosten (ohne Geb. HH)	€ 608.500	(VJ € 551.200)
Gemeinderat	€ 211.100	(VJ € 206.000)
Bauhofleistungen operativ (ohne Geb. HH)	€ 430.600	(VJ € 396.200)
Kinderbetreuung (Umlage)	€ 140.700	(VJ € 122.200)
Verkehrsverbund	€ 37.500	(VJ € 35.400)
Burgbaubeitrag 2022	€ 40.000	(VJ € 40.000)

Wesentliche zusätzliche Ausgaben in der Operativen Gebarung:

Rate Schulgemeindeverband BK	€ 90.000	(VJ € 90.000)
Metnitzverbauung (Mehrkosten)	€ 10.000	(VJ € 55.000)
Rate Kredit Freibad (Keine BZ)	€ 31.000	(VJ € ---)
Rate Darlehen VS-Friesach (BZ-Kürzung)	€ 7.500	(VJ € ---)
Summe Ausgaben	€ 5.473.500	(VJ € 5.177.200)

Verfügbare Mittel (für Strukturen) € 1.061.700 (VJ € 1.282.400)

Weiters sind bei der IMMO KG die Darlehen für die Gewerbegründe (40.000) und für die VS-St. Salvator (€ 13.800) ausgelassen. Das Darlehen für das Freibad läuft noch bis 2023 mit € 31.000 jährlich.

Der BZ Rahmen für 2022 beträgt insgesamt € 682.450 wobei € 320.200 für den Gemeindefinanzausgleich reserviert sind und auch verwendet wurden.

Folgende BZ-Mittel wurden 2022 eingeplant:

Regionalfondsdarlehen (Katastrophenschäden 2016)	€ 17.200
VS Friesach (Schulzentrum)	€ 38.050
Regionalfondsdarlehen (Katastrophenschäden 2017)	€ 8.300

Regionalfondsdarlehen (Katastrophenschäden 2018)	€	10.800
Regionalfondsdarlehen (Gde-Straßen 2019-2021)	€	50.100
Regionalfondsdarlehen (Brücken Grafendorf)	€	28.000
Regionalfondsdarlehen (Katastrophenschäden 2020)	€	15.800
Straßenbeleuchtung Neu	€	50.000
Zeltschachbergstraße BA02	€	75.000
SUMME	€	293.250

BZ-Rahmen 2022	€	362.250
Freie BZ 2022	€	69.000

Das Ergebnis inkl. der Gebührenhaushalte stellt sich somit wie folgt dar:

Ergebnishaushalt:

Erträge:	€	10.175.000
Aufwendungen:	€	11.237.900
Nettoergebnis:	- €	1.062.900

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen:	€	9.873.100
Auszahlungen:	€	10.187.000
Geldfluss aus der voranschlagswirksame Gebarung	- €	313.900

Ergebnis bereinigt um die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und ausgeglichen Projekte:

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend zu führenden Betriebe (GHHs):				
	EVA	EVA	FVA	FVA
	(SA0)	(SA00)	(SA1)	(SA5)
Gesamthaushalt :	-1.062.900	-1.062.900	309.800	-313.900
<i>abzüglich:</i>				
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	-198.000	-198.000	-166.100	-180.600
Wasserversorgung - Ansatz 850:	-97.100	-97.100	29.700	-38.100
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	179.000	179.000	294.400	141.900
Müllentsorgung - Ansatz 852:	700	700	700	700
Wohngebäude - Ansatz 853:	0	0	0	0
Sonstige kostendeckende Betriebe - 859...:	0	0	0	0
Gesamthaushalt abzüglich der GHHs:	-947.500	-947.500	151.100	-237.800
Anmerkungen: Details siehe unten				
Straßenbeleuchtung Ausgaben				300.000
Straßenbeleuchtung Einnahmen				-50.000
Zeltschachbergstraße BA 02 Ausgaben				150.000
Zeltschachbergstraße BA 02 Einnahmen				-150.000
Bereinigter SA5				12.200

Der bereinigte Saldo 5 weist somit einen leichten Überschuss in der Höhe von € 12.200 aus.

Die Gebührenhaushalte erzielen voraussichtlich folgende Ergebnisse (Ergebnishaushalt):

Wirtschaftshof:	- €	198.000
WVA:	- €	97.100
ABA:	+ €	179.000
Müll:	+ €	700

Eine genaue Analyse dieser Haushalte wird nach der Jahresrechnung 2021 und den dementsprechenden Überschüssen bzw. Abgängen stattfinden. Um die Verluste zu reduzieren und Rücklagen aufzubauen, werden mittelfristig Gebührenerhöhungen in diversen Bereichen notwendig werden.

Mittelfristig (bis 2026) sind für den Haushaltsausgleich 320.200 eingeplant und 40.000 für den Burgbau Friesach.

Die Ergebnisse für die Jahre 2022 bis 2025 stellen sich wie folgt dar:

	2023	2024	2025	2026
Ergebnishaushalt Nettoergebnis	-708.000	-617.700	-475.700	-250.500
Finanzierungshaushalt Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebärung	269.600	326.300	447.000	527.900

Zu den mittelfristigen Ergebnissen ist anzumerken, dass die coronabedingten Auswirkungen nicht zur Gänze berücksichtigt werden können, da nicht abzuschätzen ist wie sich die Kosten zb bei den Krankenanstalten oder bei der Sozialhilfe entwickeln werden.

Mittelfristig steht ein jährlicher BZ-Rahmen in der Höhe von 362.250 (zugesichert für 2022 und 2023; ohne Haushaltsausgleich) zur Verfügung. Davon sind laut beschlossenen mittelfristigen Investitionsplan im Jahr 2023 € 78.750, im Jahr 2024 € 87.050, im Jahr 2025 € 72.850 und im Jahr 2026 € 172.850 nicht verplant.

Der Ausschuss sowie auch der Stadtrat haben einstimmig den Voranschlag 2022 sowie den Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2022 - 2026 wie vorliegend beschlossen und ersuchen den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Voranschlag 2022 sowie der Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2022-2026 wie vorliegend die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (20:3)

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)

den Voranschlag 2022

sowie dem Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2022-2026, Gegenstimmen von Christoph Neuwirther, Robin Reif und Stefan Hundsbichler.

7.

Kassenkredite für 2022

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, FV Mathias Stadlober

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG darf das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 33 % der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ in der Finanzierungsrechnung der Stadtgemeinde Friesach im Jahr 2020 beträgt € 5.162.541,61. Davon 33 % sind € 1.703.638,73. Der Rechnungsabschluss 2020 liegt bei.

Wie alljährlich wurden Angebote bei den heimischen Banken eingeholt. Diese liegen wie folgt vor:

Kärntner Sparkasse (für Gemeinde)	€ 900.000 (Fixzinssatz 1 %)
Kärntner Sparkasse (für IMMO KG)	€ 50.000 (Fixzinssatz 1 %)
Volksbank Friesach	€ 400.000 (Fixzinssatz 1 %)
Raiffeisenbank Friesach	€ 400.000 (Fixzinssatz 1 %)

Insgesamt wurde ein Rahmen für die Gemeinde von € 1.700.00 angeboten (ohne IMMO KG).

Der Ausschuss und der Stadtrat haben einstimmig die Annahme der angebotenen Kassenkredite für das Jahr 2022 beschlossen und ersucht den Stadtrat und ersuchen den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Werden den angebotenen Kassenkrediten die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)

die angebotenen Kassenkredite für das Jahr 2022 zu genehmigen und die Aufnahme der Kredit wie folgt:

Kärntner Sparkasse (für Gemeinde)	€ 900.000 (Fixzinssatz 1 %)
Kärntner Sparkasse (für IMMO KG)	€ 50.000 (Fixzinssatz 1 %)
Volksbank Friesach	€ 400.000 (Fixzinssatz 1 %)
Raiffeisenbank Friesach	€ 400.000 (Fixzinssatz 1 %)

8.

Berichte des Kassenkontrollausschusses vom 18.10.2021 und 06.12.2021

Berichterstattung: GM Michael Schabernig

Niederschrift des 4. Kassenkontrollausschusses vom 18. Oktober 2021



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

18.10.2021

N i e d e r s c h r i f t

zu der im Wappensaal des Stadtgemeindeamtes stattgefundenen

4. Sitzung des Kontrollausschusses

am Montag, den 18. Oktober um 16.00 Uhr

ANWESENDE		
Michael Schabernig	Obmann	
Groicher Hubert	Mitglied	
Höferer Christian	Mitglied	
Pepper Josef MA MA	Mitglied	Entschuldigt
Neuwirther Christoph	Mitglied	
Möller Markus	Mitglied	
Schönfelder Astrid	Ersatzmitglied	Für Pepper Josef MA MA
Mathias Stadlober	Finanzverwalter/Schriftführer	
Reif Robin	Zuhörer	

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung der Tagesordnung
3.	Kassenkontrolle
4.	Belegkontrolle
5.	IMMO Stadtgemeinde Friesach KG - Jahresrechnung 2020

Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:15 Uhr

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3. Kassenkontrolle

Es wurden Bargeldbestände, Kontostände und Hilfsbücher am 18.10.2021 geprüft.
Der Kassenbestand auf den Girokonten beträgt inkl. der Barkasse im Soll € -1.592.647,90.
Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand überein.

Die Kassenprüfung ergab keine Mängel.

4. Belegkontrolle

Es wurden die Belege mit den HÜL Nummern 31.773 bis 41.903 stichprobenartig durchgesehen.

Keine Feststellungen!

5. IMMO Stadtgemeinde Friesach KG - Jahresrechnung 2020

Den Ausschussmitgliedern wird je eine Ausfertigung der Jahresrechnung 2020 der IMMO KG übergeben.

Der OH verbucht einen Soll-Ist Abgang von € 235.001,06 (VJ € 198.486,56).

Der AOH verbucht derzeit einen Überschuss von € 284.348,35 (VJ € 259.700,42).

Feststellungen im OH:

Teilabschnitt 0100 - IMMO KG:

Hier wurden € 700,- an sonstigen Ausgaben verbucht. Hierbei handelt es sich um eine Zwangsstrafe, da der Jahresabschluss 2018 zu spät eingereicht wurde. Grund dafür war ein Abstimmungsproblem zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerberater.

Teilabschnitt 2112 - VS St. Salvator:

Hier wurden € 36.000 auf der Einnahmenseite (Zuführung vom OH der Gemeinde für Darlehen; Mieten) verbucht. Auf der Ausgabenseite wurden € 68.500,- verbucht. Diese setzten sich aus 27.500,- Darlehensrückzahlung, 32.500,- Instandhaltungskosten sowie den Übertrag der Nettomieten an die Gemeinde zusammen. Die Instandhaltungskosten wurden im Jahr 2021 von der Gemeinde budgetiert und an die IMMO KG überwiesen.

Teilabschnitt 6120 - Gaisberger Straße:

Die Zuführung vom OH der Gemeinde in der Höhe von € 25.600 wurde für die Kreditfinanzierung verwendet.

Teilabschnitt 7890 - Wirtschaftsförderungen:

Seitens des Sparkassenfonds wurde eine Förderung für die Gemeinde in der Höhe von € 21.300 für den Gewerbegrundankauf verbucht und an den Gemeindehaushalt überwiesen.

Teilabschnitt 8310 - Freibad:

Hier wurden € 30.400 für die Kreditfinanzierung des Freibades vom Gemeindehaushalt (BZ € 36.000) überwiesen.

Teilabschnitt 8400 - Grundbesitz (Gewerbegründe):

Hier wurden vom OH der Gemeinde € 76.200 überwiesen. Auf der Ausgabenseite wurden € 78.500 verbucht. Die Rückzahlung dieses Darlehens wird von der IMMO KG teilweise vorfinanziert. 3 Raten zu € 42.600 sind noch ausständig. Daraus resultiert teilweise der Abgang des OH der IMMO KG. Der Kontrollausschuss stellt wiederum fest, dass die ausständigen Raten seitens der Gemeinde zu budgetieren und zu zahlen sind.

Teilabschnitt 9000 und 9100 - Verwaltung und Geldverkehr:

Hier wurden auf der Ausgabenseite € 1.000 verbucht (Steuerberater und Zinsen).

Feststellungen und Ergebnisse im AOH:

Der „Gewerbegrundankauf“ weist einen Überschuss von € 344.300 auf.

Das Vorhaben „Gewerbeförderung Judendorf“ weist derzeit einen Abgang von € 60.000 auf. Diese Förderungen wurden von der IMMO KG vorfinanziert. Dieser Betrag muss auch seitens der Gemeinde budgetiert bzw. bezahlt werden.

Darlehen:

Der Gesamtdarlehensstand am Jahresende 2019 betrug € 300.000,- und verringerte sich auf € 143.400,- mit Ende 2020. Das Darlehen für die Gaisberger Straße ist im Jahr 2020 ausgefallen.

Insgesamt gesehen, stellt der Ausschuss fest, dass die IMMO KG ihren Aufgabenstellungen nachgekommen ist.

Der Obmann dankt für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

Diese Niederschrift wurde anlässlich dieser Sitzung verfasst, gelesen, genehmigt und unterfertigt.

Der Obmann:

Die Ausschussmitglieder:

Der Schriftführer:



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

06.12.2021

N i e d e r s c h r i f t

zu der im Wappensaal des Stadtgemeindeamtes stattgefundenen

5. Sitzung des Kontrollausschusses

am Montag, den 6. Dezember um 16.00 Uhr

ANWESENDE		
Michael Schabernig	Obmann	
Groicher Hubert	Mitglied	
Höferer Christian	Mitglied	
Pepper Josef MA MA	Mitglied	
Neuwirther Christoph	Mitglied	
Möller Markus	Mitglied	
Mathias Stadlober	Finanzverwalter/Schriftführer	
Mag. Gerald Krenn	Burgerrichtungs GmbH.	Zu Top 5

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung der Tagesordnung
3.	Kassenkontrolle
4.	Belegkontrolle
5.	Burgerrichtungs GmbH - Besucherbilanz 2021

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3. Kassenkontrolle

Es wurden Bargeldbestände, Kontostände und Hilfsbücher am 06.12.2021 geprüft.
Der Kassenbestand auf den Girokonten beträgt inkl. der Barkasse im Soll € 1.600.804,77
Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand überein.

Die Kassenprüfung ergab keine Mängel.

4. Belegkontrolle

Es wurden die Belege mit den HÜL Nummern 41.904 bis 52.768 stichprobenartig durchgesehen.

Keine Feststellungen!

5. Burgerrichtungs GmbH - Besucherbilanz 2021

Herr Mag. Krenn übergibt eine detaillierte Besucherstatistik der Saison 2021. Diese verzeichnet eine Besucheranzahl von insgesamt 16.867 zahlenden Besuchern (VJ 10.012).

Aufgrund des Frühjahres-Lockdown öffnete der Burgbau für Besucher erst Mitte Juni.

Wie im Vorjahr sind der Großteil der Besucher Individualtouristen aus Österreich. Bei den Gruppenreisen ist wieder eine leichte Steigerung zum Vorjahr zu verzeichnen wobei hier die Kurve auch ohne dem Corona Jahr 2020 nach unten zeigt.

Kelag PlusClub Besucher sind leicht gestiegen und Regionscard Besucher leicht gesunken. Bei der KärntenCard kann eine signifikante Erhöhung von 1.744 auf 5.778 Besucher verzeichnet werden. Dies ist der Vollpartnerschaft mit der KärntenCard zu verdanken.

Hervorzuheben ist noch die sehr gute mediale Präsenz des Projektes im Jahr 2021 (Der Standard, Dok1, PM-Wissen, ZDF usw.)

Der Obmann dankt für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

Diese Niederschrift wurde anlässlich dieser Sitzung verfasst, gelesen, genehmigt und unterfertigt.

Der Obmann:



Die Ausschussmitglieder:



Der Schriftführer:



Wortmeldung Stadtrat Ing. Helmut Wachernig als einer der Geschäftsführer:

„Es war der richtige Schachzug für den Burgbau, sich der Kärnten Card anzuschließen. Es gab aufgrund dessen in den vergangenen 10 Jahren nicht so viele Individualtouristen wie heuer. Es war also in Summe eine sehr spannende und erfolgreiche Saison für den Burgbau Friesach. Der Eishockeyplatz wird heuer seine letzte Saison am Standort des Burgbaus haben. Danach soll an einem Besucherzentrum gearbeitet werden. Ich hoffe darauf, dass diese Entscheidung von allen Fraktionen mitgetragen wird.“

Der Gemeinderat

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
nimmt die Berichte des Kassenkontrollausschusses zur Kenntnis.

9.	WVA Friesach - Bereitstellungsgebühr und Beschluss der Verordnung
----	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 13.12.2021

Der Gebührenhaushalt WVA weist seit Jahren einen Abgang auf. Gemäß dem Gebührenkalkulationsprogramm des Landes Kärnten liegt bei der Berechnung mit den Daten von 2020 eine buchhalterische Unterdeckung des Haushaltes von 123.425,43 bis 141.586,91 vor. Auch der VA 2022 weist ein Minus von rund 100.000 im Ergebnishaushalt auf.

Mit der letzten Verordnung wurde bereits eine Erhöhung der Wassergebühren per 01.01.2022 auf € 1,70 inkl. MwSt. beschlossen. Diese Erhöhung reicht aber nicht aus, um den Wasserhaushalt auszugleichen bzw. ins Positive zu drehen. Gemäß § 38 Abs. 2 K-GHG sind bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Rücklagen aufzubauen und Zahlungsmittelreserven anzusparen.

Gemäß § 24 Abs. 2 K-GWVG dürfen Wasserbezugsgebühren geteilt in Bereitstellungs- und Benützungsgebühren ausgeschrieben werden wobei das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen hat.

Auf die Ausschreibung von Bereitstellungsgebühren wurde bis dato verzichtet. Die Einführung dieser in der Höhe von € 44,- inkl. USt pro Bewertungseinheit würde bei der Annahme von rund 2500 BWE Mehreinnahmen von € 110.000 brutto bzw. 100.000 netto bedeuten.

Um den bereits entstanden Abgang abzubauen und vor allem zukünftig Rücklagen aufzubauen ist es notwendig die Gebühren dementsprechend anzupassen. Vor allem stehen schon weitere Projekte, wie Anschlüsse an.

Für ein Einfamilienhaus mit 150m² Wohnnutzfläche und 4 Personen im Haushalt sind jährlich mit Mehrkosten von ca. € 96,- zu rechnen.



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 8500/2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom, Zahl: 8500/2022,
mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß § 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. I 40/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß § 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Friesach (Versorgungsgebiete: Friesach, St. Salvator, St. Stefan, Zeltschach und Gaisberg) werden Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß § 1 sind Wasserbezugsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (5) Für die Benützung der gemeindlichen Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für bebaute Grundstücke ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt jährlich pro Bewertungseinheit € 44 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10%.

**§ 4
Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühren sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,70.

**§ 5
Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Normalzähler € 24,00 und für Verbundzähler € 174,40.

**§ 6
Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

**§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Benützungsgebühren wird der tatsächliche Wasserverbrauch mittels Wasserzähler ermittelt; der Ablesestichtag ist der 31. Oktober jeden Kalenderjahres.
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

**§ 8
Vorauszahlung**

- (1) Für die Bereitstellungsgebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Für die Wasserbezugsgebühren sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr ist mit den Wasserbezugsgebühren jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Vorauszahlung

Für die Wasserzählergebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserbezugsgebührenverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 18.12.2018, Zahl: 8500/2018 außer Kraft.

Friesach, am

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Der Ausschuss sowie der Stadtrat haben einstimmig die Einführung einer Bereitschaftsgebühr im Gebührenhaushalt WVA in der Höhe von € 44,00 inkl. 10 % MwSt. beschlossen und ersuchen den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Einführung der Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 44,00 inkl 10 % MwSt. sowie der vorliegenden bezughabenden Verordnung die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,

Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)

die vorliegende Verordnung zur Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 44,00 inkl. 10 % MwSt.

10.

Finanzierung WVA Friesach Thomas-Koschat-Gasse u. Grüner Weg - Kreditvergabe

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Der Kredit für die Finanzierung der WVA Friesach Thomas Koschat Gasse und Grüner Weg wurde ausgeschrieben. Bestbieter war die UniCredit Bank Austria AG mit einem Fixzinssatz von 1 % für die kommenden 25 Jahre.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll das Kreditangebot der UniCredit Bank Austria AG
betreffend Finanzierung WVA Friesach Thomas-Koschat-Gasse u. Grüner Weg
angenommen werden?**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)**

**das Kreditangebot der UniCredit Bank Austria AG
betreffend Finanzierung WVA Friesach Thomas-Koschat-Gasse u. Grüner Weg
anzunehmen.**

11.

Finanzierungsplan Straßenbau Grüner Weg und Thomas-Koschat-Gasse

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Stadtrat: 13.12.2021

Nachdem die Wasserleitungen in Grüner Weg und Thomas-Koschat-Gasse saniert wurden, soll nun auch die Straße dementsprechend erneuert werden. Die Kosten belaufen sich lt. Anbot des Bestbieters auf rund € 110.000 brutto.

Die Finanzierung soll vollständig mittels Regionalfondsdarlehen erfolgen. Für die Rückzahlung müssen BZ in der Höhe von € 22.200 für die Jahre 2023 bis 2027 reserviert werden.

Ausschuss und Stadtrat haben einstimmig den vorliegenden Finanzierungsplan Straßensanierung Grüner Weg und Thomas-Koschat-Gasse beschlossen und ersuchen den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem vorliegenden Finanzierungsplan Straßensanierung Grüner Weg und
Thomas-Koschat-Gasse die Zustimmung erteilt?**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)**

**den vorliegenden Finanzierungsplan Straßensanierung Grüner Weg und
Thomas-Koschat-Gasse.**

12.	Auftragsvergabe Straßenbau Grüner Weg und Thomas-Koschat-Gasse
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 13.12.2021

Unter Zugrundelegung des Finanzierungsplanes soll nun auch der Auftrag betreffend des Straßenbaues Grüner Weg und Thomas-Koschat-Gasse nach Abschluss der Arbeiten Wasserleitungen neu erteilt werden.

Der Stadtrat hat einstimmig die Auftragsvergabe beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der Auftragsvergabe Straßenbau Grüner Weg und Thomas-Koschat-Gasse
die Zustimmung erteilt?**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechenecker)
**die Auftragsvergabe an die Firma GRANIT GmbH Bauunternehmung für den Straßenbau
Grüner Weg und Thomas-Koschat-Gasse.**

13.	Sozialhilfeverbandsumlage - Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß §13 Abs. 2 K-GHG
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 23.11.2021

In der Verbandsratssitzung vom 27.10.2021 wurde ein weiterer Kostenbeitrag der Gemeinden in der Höhe von € 200.000 beschlossen. Der Anteil für die Stadtgemeinde Friesach beläuft sich auf € 18.283,67. Da im Voranschlag für die Verbandsumlage insgesamt nur 18.300 veranschlagt wurde, muss eine überplanmäßige Mittelverwendung gemäß §13 Abs. 2 K-GHG in der Höhe von € 18.283,67 beschlossen werden. Insgesamt beträgt die Verbandsumlage somit im Jahr 2021 € 36.567,34.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der überplanmäßigen Mittelverwendung
gemäß § 13 Abs 2 K-GHG die Zustimmung erteilt?**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,

**Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
die überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 13 Abs 2 K-GHG.**

14.	Fondsdarlehen ABA Friesach (Bauvorhaben 2019), BA 13
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 13.12.2021

Für das Bauvorhaben ABA Friesach, BA 13 (Höferer und Loigge Gründe) wurde ein Fondsdarlehen in der Höhe von € 10.716 grundsätzlich genehmigt. Das Darlehen wird, beginnend mit dem ersten Quartal nach der Akontoanweisung, bis zur vollständigen Rückzahlung mit 0,3 % verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Ausschuss und Stadtrat haben einstimmig die Annahme des Fondsdarlehens beschlossen und ersuchen den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Annahme des Fondsdarlehens die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
die Annahme des Fondsdarlehens ABA Friesach (Bauvorhaben 2019), BA 13.

15.	Fördervereinbarung Kärntner Regionalfonds „Katastrophenschäden 2020“
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Ausschuss: 18.11.2021

Für die Deckung der Katastrophenschäden 2020 wurde, wie im Finanzierungsplan beschlossen, um ein Regionalfondsdarlehen in der Höhe von € 78.100 angesucht. Die Fördervereinbarung wurde nunmehr vom Amt der Kärnten Landesregierung zur Beschlussfassung und Unterfertigung übermittelt

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der Fördervereinbarung Kärntner Regionalfonds „Katastrophenschäden 2020“
die Zustimmung erteilt?**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)

die Fördervereinbarung Kärntner Regionalfonds „Katastrophenschäden 2020“.

16.	Vergabe an die Firma Swietelsky wegen notwendigen Tausch Schieberschacht Grafendorf/GWVA-Friesach
------------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Stadtrat: 13.12.2021

Im Zuge des Projektes Hemmawegbrücke NEU musste dringend der Tausch des Wasserschleierschachtes in Grafendorf veranlasst werden.

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, der Firma Swietelsky für den notwendigen Tausch des Schieberschachtes in Grafendorf zum Betrag von € 20.690,92 brutto (€ 17.242,43 netto) den Auftrag zu erteilen, und stellt den Antrag an den Gemeinderat um Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky wegen dem notwendigen Tausch des Schieberschachtes Grafendorf/GWVA Friesach in Höhe von € 20.690,92 brutto die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirthner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechenecker) der Firma Swietelsky für den notwendigen Tausch des Schieberschachtes in Grafendorf zum Betrag von € 20.690,92 brutto (€ 17.242,43 netto) den Auftrag zu erteilen.

17.	Vorkehrungen für den Black Out-Fall - Ankauf eines mobilen Stromerzeugers zur Gewährung der Wasserversorgung
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, StR Ewald Grün

Ausschuss: 18.11.2021

Stadtrat: 23.11.2021 und 21.12.2021

Mit Schreiben vom 04.03.2021 hat das Amt der Kärntner Landesregierung alle Kärntner Gemeinden zur Setzung von Vorkehrungen für den Black Out-Fall aufgefordert. Das Land Kärnten fördert die Anschaffung von einer Notstromversorgung mit bis zu 75 % der Anschaffungskosten, jedoch max. € 30.000 je Standort.

Wie in der Ausschusssitzung vom 14.09.2021 besprochen, wurde ein konkretes Angebot der Firma Hartner bezüglich eines mobilen Stromaggregates mit 80kVa/64kW eingeholt.

Nunmehr liegt ein weiteres Angebot der Firma AAP-Technikverleih und Handel vor. Dieses beläuft sich samt Zubehör und einer besseren Leistung auf € 42.581,88.

AAP-Technikverleih und Handel

Mst. Ing. Andreas Adolf Putz
Sankt Margarethenstraße 16
A-9341 Straßburg



Kunde

Stadtgemeinde Friesach
z.H. Bürgermeister Josef Kronlechner
Fürstenhofplatz 1
A-9360 Friesasch

Angebots Nr. 2100040/2
Angebotsdatum 16.12.2021
Ihre Kundennummer:
Ihr Ansprechpartner: Andreas Adolf Putz
Ihre UID:

Angebots Nr. : 2100040/2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kronlechner,
wir danken für Ihr Interesse an unseren Produkten und bieten Ihnen freibleibend wie folgt an:

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	HIMOINSA Stromerzeuger Type HFW 100 T5 schallisolierte Ausführung Dauerleistung 100 kVA 80 kW Standby 109 kVA 87 kW, 50 Hz 400 V 1500 upm. Synchrongenerator 4 Pole Bürstenlos, Dieselmotor IVECO Abgas-Stufe IIIA Abmessungen LxBxH 2750x1100x1760 mm Gewicht ca. 1689 kg, Tank 240 l Schallpegel Db(A) 68 in 7 m, ohne Schalttafel	1	€ 17 924,55	€ 17 924,55
2	Schalttafel A55+CEM7 Vorbereitung für automatischen Start bei Netzausfall, u. für Fernstarteinrichtung inkl. automatischem Batterieladegerät u. Motorvorwärmung (ohne Steuer u. Lastkabel)	1	€ 2 282,90	€ 2 282,90
3	Individueller Steckdosenkit IP67 mit Isolationsüberwachung (kein Erdspeiß notwendig) Betriebswahlschaltung IT / TN Steckdosen: 1x 16A 2P+T, 1x16A 3P+N+T, 1x32A 3P+N+T, 1x63A 3P+N+T Hausespeisesteckdosen 1h mit Gegenstecker: 125A, 63A, 32A	1	€ 4 490,71	€ 4 490,71
4	Doppelachsanhänger D10 Typisiert auf 2700kg Gesamtgewicht, auflaufgebremst mit Rückfahrautomatik, V-Deichsel mit Kugelkopf, verstärktes Stützrad mit automatischer Klappung, Grundrahmen u. Kotflügel verzinkt, Lichtanlage lt. STVO geschützt montiert Mehrkammerleuchten mit 13 poligen Stecker	1	€ 4 370,25	€ 4 370,25
5	Anhänger mit Knickdeichsel höhenverstellbar	1	€ 1 500,05	€ 1 500,05
6	3-Wege-Ventil für externen Tankanschluss	1	€ 302,50	€ 302,50
7	Rahmenverlängerung für Staubox oder Lichtmast	1	€ 679,35	€ 679,35
8	Led Umfeldbeleuchtung alle 4 Seiten	1	€ 794,20	€ 794,20
9	4 Stk. Kurbeldrehstützen zum Einnivellieren des Anhängers	1	€ 598,79	€ 598,79
10	Beschriftung Gemeindegewappen, Gemeindegemeinde, Taktische Bezeichnung beidseitig	1	€ 150,00	€ 150,00
11	25m H07RN-F 5G16 63A CEE Verlängerungskabel	1	€ 538,00	€ 538,00
12	Adapter CEE 230V auf Schuko	1	€ 35,00	€ 35,00
13	5m H07RN-F 5G2,5 16A CEE auf 3x Schukokupplung	1	€ 120,00	€ 120,00
14	PCE Vollgummiverteiler 63A 2xCEE 32A, 2xCEE 16A, 9xSchuko inkl. FH+LS	1	€ 1 120,00	€ 1 120,00
15	DIN Zugöse zusätzlich zur Kugelkupplung	1	€ 138,60	€ 138,60
16	Probelauf, Zustellung und Einschulung in Friesach inkl. Betriebsstoffe	1	€ 440,00	€ 440,00
			Total	€ 35 484,90
			20% MwSt.	€ 7 096,98
			Angebotsbetrag inkl MwSt.	€ 42 581,88

Pos. 9-15 sind optional und können je nach Bedarf in Anspruch genommen werden

Angebotsgültigkeit: 31.12.2021
Zwischenverkauf vorbehalten
Lieferzeitraum: 4-12 Wochen

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den mobilen Stromerzeuger laut dem vorliegenden Angebot der Firma AAP-Technikverleih und Handel anzukaufen und ersucht den Gemeinderat um Genehmigung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der mobile Stromerzeuger laut dem vorliegenden Angebot der Firma AAP-Technikverleih und Handel angekauft werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
den mobilen Stromerzeuger laut dem vorliegenden Angebot der Firma AAP-Technikverleih und Handel anzukaufen.

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Ausschuss: 18.11.2021

Stadtrat: 23.11.2021

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen **Ingrid und Josef Fasching**, Grafendorfer Straße 52, 9360 Friesach als Verpächter einerseits und der **Stadtgemeinde Friesach**, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach, vertreten durch Bürgermeister Josef Kronlechner und Stadtrat Ewald Grün (Umweltreferent) als Pächter andererseits.

1.

Pachtgegenstand

1. Die Verpächter sind Eigentümer des nachfolgend näher beschriebenen Grundstückes.
2. Die Verpächter verpachten das nachfolgend näher beschriebene Grundstück zum Zwecke der öffentlichen Nutzung als Lagerplatz bzw. Zwischenlagerung von Baum- und Strauchschnitt.
3. Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 5755 m² und befindet sich in der KG. Friesach 74302, Gst. Nr. 792/2.
4. Über die Lage und Beschaffenheit besteht zwischen den Pachtparteien Einigkeit. Beigefügt ist diesem Vertrag ein Lageplan.

2.

Pachtdauer und Kündigung

1. Das Pachtverhältnis wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2031 abgeschlossen.
2. Das Recht auf Kündigung aus wichtigen Grund besteht weiterhin.
3. Wenn eine Partei Vertragspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt, so ist die andere Partei berechtigt, den Pachtvertrag fristlos zu kündigen.
4. Der Pächter ist darüber hinaus zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der vertragsgemäße Betrieb des Pachtobjektes von der Behörde untersagt wird.

3.

Pacht und Nebenkosten

1. Der jährliche Pachtzins beträgt für die genutzte Fläche € 400,--.
2. Der Pachtzins ist jährlich bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres fällig.
3. Der jährlich zu zahlende Pachtzins ist zu den o.g. Fälligkeiten auf das Konto bei der Bank , IBAN: , BIC: einzuzahlen.

4.

Sorgfaltspflichten

1. Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtgegenstand sorgfältig zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
2. Für die Einfriedung des Pachtgrundstückes ist der Pächter auf seine Kosten zuständig.
3. Veränderungen am Pachtobjekt dürfen nur mit vorheriger Absprache der Verpächter durchgeführt werden.

5.
Abgaben

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der Verpächter.

6.
Entschädigungen und Pflichten bei Vertragsende

1. Nach Vertragsbeendigung hat der Pächter das Pachtgrundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben (Urzustand).
2. Der Pächter haftet bei Rückgabe des Pachtgrundstückes für jedwede Verschlechterung des Pachtgegenstandes.

7.
Vorkaufsrecht

Im Falle einer Veräußerung der Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger erhalten die Stadtgemeinde Friesach für das in Punkt 1 beschriebene Grundstück an erster Stelle ein Verkaufsangebot zum jeweiligen Verkehrswert.

Sollte dieses Verkaufsangebot seitens der Stadtgemeinde Friesach nicht angenommen werden, so hat der Pächter das Pachtgrundstück innerhalb von 6 Monaten, nach Verkauf und grundbücherlicher Durchführung, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben (Urzustand).

8.
Haftungsausschluss

Das in Punkt 1 bezeichnete Pachtobjekt wird verpachtet wie besichtigt. Der Verpächter übernimmt keine Gewähr für Größe, Beschaffenheit, Güte und Eignung. Insbesondere wird keine Gewährleistung für Zustand und dessen Eignung zur vertragsgemäßen Nutzung und der Größe des Grundstückes übernommen.

Friesach, am

Unterschrift der Verpächter:

Unterschrift des Pächters:

(Ingrid Fasching)

(Bgm. Josef Kronlechner)

(Josef Fasching)

(StRm. Ewald Grün)

Die Vertragskonditionen bleiben grundsätzlich gleich. Der Pachtzins erhöht sich um € 50 von € 350 auf € 400,00 nicht wertgesichert.

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den vorliegenden Pachtvertrag bis 31.12.2031 abzuschließen und stellt den Antrag an den Gemeinderat um Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der vorliegende Pachtvertrag betreffend en Strauchschnittplatz befristet bis 31.12.2031 abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
den Abschluss des Pachtvertrages betreffend Strauchschnittplatz.**

19.	Verlängerung des Pachtvertrages betreffend die Liegenschaft EZ 1345 KG 74302 Friesach (Pfarre Friesach)
-----	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 23.11.2021

Zwischen der Stadtgemeinde Friesach und der Römisch-Katholischen Kirche St. Jakob zu Grafendorf wurde 2012 ein Bestandsvertrag betreffend die Liegenschaft EZ 1345 KG 74302 Friesach mit den Grundstücken Nr. 1669, 1670 und .269 abgeschlossen.

Dieses Bestandsverhältnis ist befristet bis 31.12.2021 - der jährliche Mietzins beträgt € 424 wertgesichert.

Nunmehr läuft dieser Bestandsvertrag aus und es gäbe die Möglichkeit, den Vertrag auf weitere zehn Jahre zu verlängern - dies bei gleichbleibenden Konditionen. Neuer Endigungstermin wäre sohin der 31.12.2031.

Urschrift
Rechtsgeschäftsgebühr € 49,71
entrichtet unter Steuernummer: 124/5256
Vertrag erfasst unter lfd. Nr.
am

NACHTRAG zum Bestandvertrag vom 20.11.2012

abgeschlossen zwischen der **RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE ST. JAKOB ZU GRAFENDORF**, p. A. Wiener Straße 6, 9360 Friesach, vertreten durch den hochw. Herrn Propst Dechant Mag. Lic. Leszek Zagorowski, und ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen, als **BESTANDGEBERIN** einerseits und

der **STADTGEMEINDE FRIESACH**, 9360 Friesach, vertreten durch den Bürgermeister Josef Kronlechner, sowie ein Stadtratsmitglied und ein Gemeinderatsmitglied als **BESTANDNEHMERIN** andererseits wie folgt:

I.

Der Bestandvertrag vom 20.11.2012, abgeschlossen zwischen der römisch-katholischen Kirche und der Stadtgemeinde Friesach, über die Grundstücke 1669, 1670 und .269 je KG 74302 Friesach wird um **zehn Jahre** verlängert.

Er endet daher am **31.12.2031** ohne dass es einer Kündigung bedarf.

II.

Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 20.11.2012 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

III.

Dieser Nachtrag wird in einer Urschrift errichtet, die für das Bischöfliche Gurker Ordinariat bestimmt ist. Die Vertragsparteien erhalten eine Kopie.

IV.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Bestandnehmerin. **Die Vertragsgebühr beträgt € 49,71 und ist von der Bestandnehmerin an die Diözese Gurk-Finanzkammer zu entrichten.**

V.

Dieser Nachtrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat.

VI.

Bezugnehmend auf das Datenschutzgesetz idgF und der EU-Datenschutzgrundverordnung erklären sich die Vertragsteile wechselseitig damit einverstanden, dass die im gegenständlichen Vertrag enthaltenen Informationen zum Zwecke der unternehmensinternen Verwaltung automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

Urkund dessen folgen die Unterschriften:

....., am.....

Dieser Nachtrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom beschlossen.

Für die BESTANDGEBERIN:

Für die BESTANDNEHMERIN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll der vorliegende Nachtrag zum Bestandsvertrag vom 21.12.2011
betreffend die Liegenschaft EZ 1345 KG 74302 Friesach
mit den Grundstücken Nr. 1669, 1670 und .269
befristet bis 31.12.2031 abgeschlossen werden?**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
den Abschluss des Nachtrages betreffend die Liegenschaft EZ 1345 KG 74302 Friesach,
befristet bis 31.12.2031.**

20.

Verlängerung Pachtvertrag mit der Gärtnerei Selinger

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Per 10.10.2019 wurde mit Herrn Herbert Selinger ein Pachtvertrag betreffend das Gärtnereigebäude am Bauhofgelände der Stadtgemeinde Friesach auf dem Grundstück Nr. 1329/6 der KG Friesach EZ 604 abgeschlossen. Im Weiteren wurde das gepachtete Areal um einen weiteren Folientunnel erweitert, weshalb sich der ursprünglich vereinbarte Pachtzins von € 2.000 auf € 3.000 erhöht hat. Der Pachtvertrag ist befristet bis 31.12.2021.

Nunmehr sucht Herr Selinger um eine Verlängerung des Pachtvertrages für weitere 5 Jahre an - dies bei gleichbleibenden Konditionen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Pachtvertrag mit Herbert Selinger um weitere 5 Jahre verlängert werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
die Verlängerung des Pachtvertrages mit der Gärtnerei Herbert Selinger
um weitere 5 Jahre bei gleichbleibenden Konditionen.**

21.

Pachtvertrag Freibadbuffet

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Ausschuss: 09.12.2021

Stadtrat: 13.12.2021

Der ausgearbeitete Pachtvertrag liegt wie folgt vor, welcher bereits vom Pächter Herrn Thomas Ferjan unterfertigt wurde:

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Friesach**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Josef KRONLECHNER und dem Stadtratsmitglied, Herrn Ing. Helmut WACHERNIG als Verpächter einerseits, und Herrn Thomas FERJAN, wohnhaft in 9360 Friesach, Pfarrgasse 1, als Pächter andererseits, wie folgt:

1.

Pachtgegenstand

Das im Freizeitzentrum Friesach im Hochparterre gelegene Buffet, bestehend aus

- dem Gastraum mit vorgebauter Terrasse,
- einer Küche,
- den im Kellergeschoss unter der Küche befindlichen Abstell- und Lagerraum,
- den ebenfalls im Keller befindlichen WC-Anlage für Damen und Herren,
- Leergutraum
- 2 Lagerräume von außen begehbar – im Eingangsbereich und ehemaliger Chlorgasraum,
- das in einer Liste gesondert erfasste Inventar.

2.

Pachtdauer

Der Pachtvertrag beginnt mit 01.01.2022 und wird vorläufig bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

3.

Pachtzins/Betriebskosten/Fälligkeit

- a) Als Pachtzins wird ein Betrag von € 2.500,00 (zuzüglich 20% Mwst. € 500,--) vereinbart, wobei A - Conto Mietzahlungen möglich sind. Der vollständige Pachtzins ist jedoch unaufgefordert bis spätestens 31. Oktober 2022 auf das Konto der Stadtgemeinde Friesach einzuzahlen (Kärntner Sparkasse - BIC: KSPKAT2K; IBAN: AT26 2070 6042 0000 0109).
- b) Anfallende Betriebskosten für Strom, Müllabfuhr sowie Wasser- und Kanalgebühr hat der Pächter selbst zu tragen. Diese werden quartalsmäßig von der Stadtgemeinde Friesach vorgeschrieben.
- c) Anfallende Kosten für Grundsteuer sowie Gebäude-Feuerversicherung werden von der Verpächterin getragen.

4.

Offenhalte- und Betriebsverpflichtung

Der Pächter verpflichtet sich Ruhetage nur außerhalb der Badesaison anzuordnen. Weiters ist der Buffetbetrieb während der Badesaison, besonders an Badetagen, jedenfalls offenzuhalten.

Gegen eine längere Offenhaltung des Buffets im Rahmen der gewerberechtlichen Bestimmungen innerhalb der Pachtzeit besteht kein Einwand.

5.

Pflege/Instandhaltung

Der Pächter ist verpflichtet den Pachtgegenstand und das dazugehörige Inventar auf seine Kosten und Gefahr stets in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu halten.

Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung der Verpächterin ausgeführt werden.

Der Pächter hat keinen Anspruch auf Ersatz für am Pachtgegenstand getätigte Aufwendungen aller Art, außer dies wird ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart.

Der Pächter verpflichtet sich, den Pachtgegenstand nach Ablauf des Pachtverhältnisses der Verpächterin in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand innerhalb von 8 Tagen zu übergeben. Über die Übergabe ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen.

6.

Haftung/Versicherung

Der Pächter übernimmt den Pachtgegenstand mit allen sonst den Grund- und Gebäudeeigentümer nach dem bürgerlichen und öffentlichen Recht zu treffenden Sorgfaltspflichten und die sich daraus ergebende Haftung.

Eine Feuerversicherung für das Gebäude, in dem sich die pachtgegenständlichen Räume befinden, ist von der Verpächterin abgeschlossen.

Dem Pächter wird empfohlen für die Dauer der Pachtzeit eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung für den Pachtbetrieb abzuschließen.

Das Ausmaß und die Beschaffenheit des Pachtgegenstandes, sowie des dazugehörigen Inventars – soweit es sich im Eigentum der Verpächterin befindet – sind dem Pächter aus eigener Anschauung bekannt und entfallen für die Verpächterin daher alle daraus abzuleitenden Gewährleistungen gegenüber dem Pächter.

2

7.

Veranstaltungen/Automatenbetrieb/Bierausschank

- a) Veranstaltungen, die nicht nur auf das Pachtobjekt beschränkt sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin abgehalten werden.
- b) Dem Pächter ist es gestattet, innerhalb der Pachträumlichkeiten, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- oder Musikautomaten und Geräte aufzustellen. Die Aufstellung von Geldspielautomaten u.ä. ist ausdrücklich untersagt. Der Pächter haftet der Verpächterin gegenüber für die nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen anfallende Entrichtung von Vergnügungssteuern für derartige Geräte. Eine Beschallung des Lokales einschließlich der Sitzterrasse mit Musik ist grundsätzlich gestattet, hat aber hinsichtlich der Lautstärke so zu erfolgen, dass Beschwerden von Gästen und Besuchern des Freizeitzentrums oder der Anrainerschaft ausgeschlossen werden können.

8.

Kündigung/Auflösung/Verlängerung des Pachtvertrages

Dieser Pachtvertrag wird auf Zeit, usw. vorläufig bis längstens 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

Die Verpächterin ist berechtigt diesen Pachtvertrag vorzeitig aufzulösen, wenn

- der Pächter die in diesem Vertrag übernommenen Pflichten trotz schriftlicher und nachweislich zugestellter Mahnung nicht einhält, insbesondere mit der Zahlung des vereinbarten Pachtschillings länger als 30 Tage in Verzug ist,
- über das Vermögen des Pächters ein Konkurs- und Ausgleichsverfahren eröffnet wurde,
- der Pächter den Buffetbetrieb während der Badesaison an Badetagen nicht offen hält oder sonst wiederholt Unregelmäßigkeiten gegen die für derartige Betriebe übliche sach- und fachgemäße Führung auftreten,
- der Pächter die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Pächtereigenschaft eines solchen Betriebes verliert.

Der Pächter verzichtet ausdrücklich auf ein vorzeitiges Kündigungsrecht dieses auf Zeit abgeschlossenen Pachtvertrages.

Wird vom Pächter nach Ablauf des Pachtvertrages eine Verlängerung des Pachtverhältnisses angestrebt, wird vereinbart, dass der Pächter dies der Verpächterin bis längstens 30. November 2022 schriftlich bekannt gibt. Zutreffendenfalls sind die Pachtbedingungen bis längstens 31. Dezember 2022 neu zu verhandeln.

9.

Allgemeine Bestimmungen

Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag sind im Rahmen eines Mediationsverfahrens zu lösen. Wenn das Mediationsverfahren keine nachhaltige Lösung bewirkt, ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes St. Veit/Glan gegeben.

Beide Vertragsteile verzichten auf das allfällige Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Die Kosten für die Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages tragen der Pächter und die Verpächterin je zur Hälfte.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. In diesem Vertrag nicht enthaltene Regelungen in Form von Nebenabreden bestehen nicht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wovon nach beidseitiger Unterfertigung der Pächter und die Verpächterin jeweils eine Ausfertigung erhält.

Friesach, am

Für die Stadtgemeinde Friesach als Verpächterin:

Der Bürgermeister:

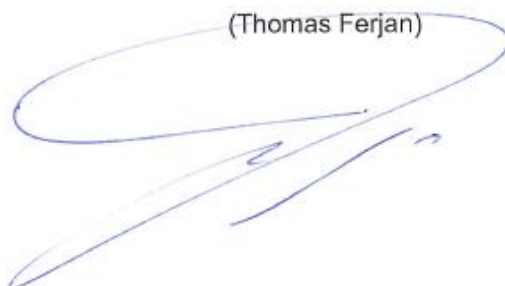
(Josef Kronlechner)

Stadtratsmitglied:

(Ing. Helmut Wachernig)

Der Pächter:

(Thomas Ferjan)



Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den oa. Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Friesach und Herrn Thomas Ferjan betreffend die Verpachtung des Freibadbuffets und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem oa. Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Friesach und Herrn Thomas Ferjan betreffend die Verpachtung des Freibadbuffets die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
den oa. Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Friesach und Herrn Thomas Ferjan betreffend die Verpachtung des Freibadbuffets abzuschließen.**

29.	Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung a) UW-Fall 1 a) und b) sowie 2/2021 Gewerbegebietserweiterung Judendorf Süd II b) UW-Fall 3 a) bis e) Gewerbegebietserweiterung Friesach Nord
------------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Ausschuss: 09.12.2021
Stadtrat: 13.12.2021

Während der Kundmachungsfrist in der Zeit vom 04.11.2021 bis zum 02.12.2021 (Anschlag Amtstafel und elektronische Amtstafel) sind zu den gegenständlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen **Judendorf Süd II** und **Friesach Nord** keine Einwände bei der Stadtgemeinde Friesach eingelangt.



Friesach, am 02.11.2021

Zahl: 031/2021

Auskünfte: BAL Helga Leitner
TELEFON: 04268/2213-15
TELEFAX: 04268/2213-27
E-Mail: helga.leitner@ktn.gde.at

Betreff: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung gemäß §§ 31a und 31b K-GplG 1995 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 71/2018

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Friesach beabsichtigt gemäß §§ 24, 25, 26 in Verbindung mit §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idGF. LGBl. 71/2018, für die Parzelle Nr. 22/1 der KG St. Salvator, im Gesamtausmaß von rund **57.620 m²** eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„GEWERBEZONE JUDENDORF II“

zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen liegen in der Stadtgemeinde Friesach, in der Zeit vom **04.11.2021** bis zum **02.12.2021**, in der Bauabteilung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen bei der Stadtgemeinde Friesach (Bauabteilung) einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Angeschlagen am: 04.11.2021
Abgenommen am: 02.12.2021



Erläuterung zur Kundmachung vom 02.11.2021:

Im Jahr 2020 wurde mit der ersten Baustufe (Erweiterung der KFZ-Werkstätte im Norden) begonnen.

Der gegenständliche Teilbebauungsplan entspricht der Erweiterung des Gewerbegebietes Judendorf um ca. 5,5 ha. Geplant ist die Ansiedlung von mehreren Klein- und Mittelunternehmen wie z.B. Fliesenleger, Rauchfangkehrer oder einer Trockenbaufirma und Ähnliches, es liegen bereits konkrete Betriebsanfragen für den betreffenden Bebauungsbereich vor. Mit der Einteilung in vier Bebauungsbereiche und der Verwertungsabfolge wird die geordnete Entwicklung des Planungsraumes gewährleistet.

Die Grundstücksteilungen liegen derzeit als Entwurf vor. Die Einteilung der Bebauungsbereiche ist nicht parzellenscharf zu sehen, sondern soll bei der tatsächlichen Grundstücksteilung sinngemäß herangezogen und analog dazu ausgeführt werden, um an die Bedürfnisse von sich ansiedelnden Betrieben eingehen zu können.

Die Erschließung erfolgt von Norden her, abzweigend von der Judendorfer Gewerbestraße, durch eine ringförmig angelegte Erschließungsstraße. Das Erschließungskonzept sieht vor, dass für die Gewerbebetriebe eine leistungsfähige Straße mit einer Breite von 9,0 m für eine flexible Anbindung bereitgestellt wird. In diesem Zuge wird auch die Judendorfer Gewerbestraße sowie die abzweigende Aufschließungsstraße von 6,0 m auf 9,0 m verbreitert werden.

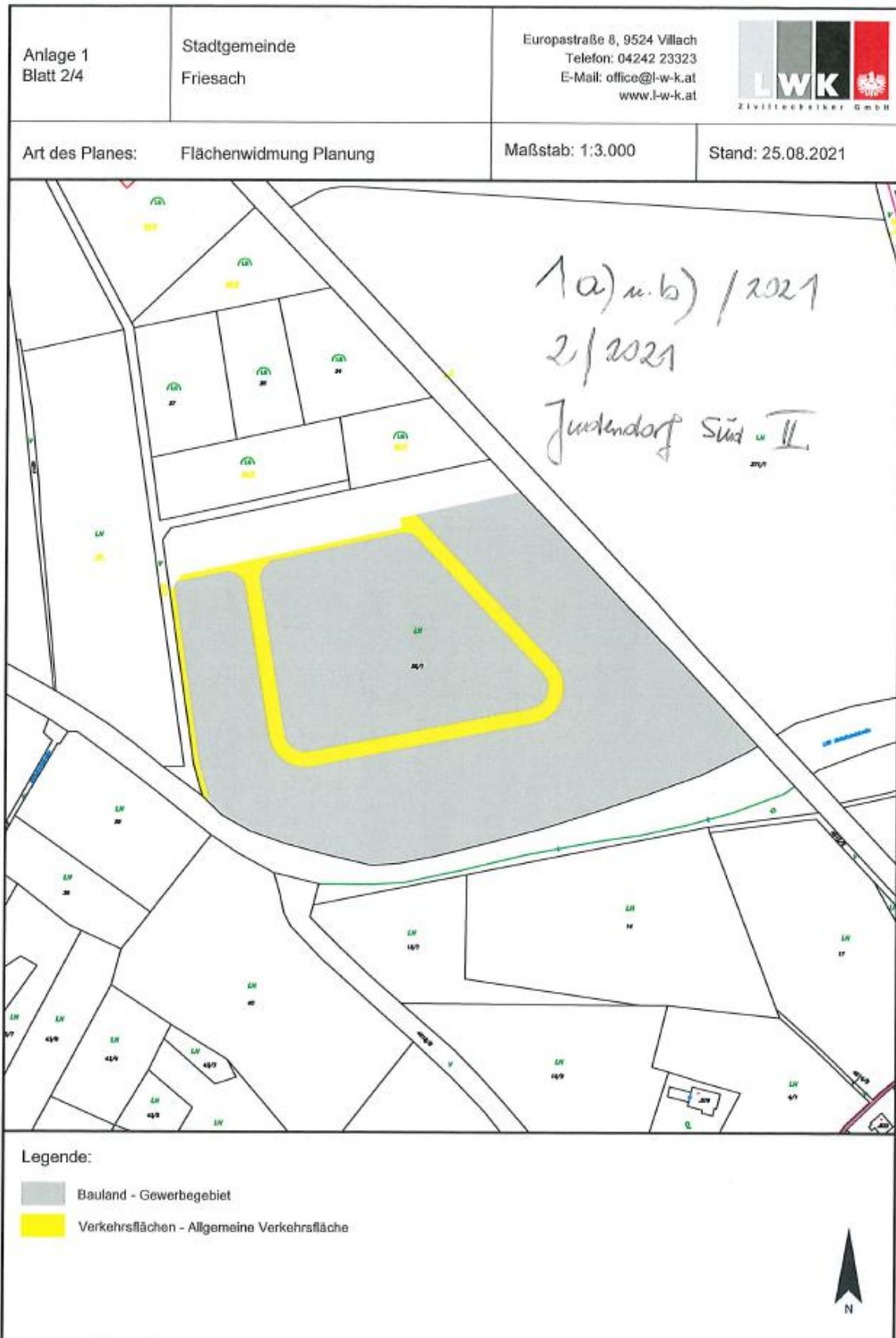
Straßenbegleitend entlang der Judendorfer Gewerbestraße sowie der L 62 Metnitztal Straße besteht ein Bepflanzungsgebot.

Die vorgeschlagene Teilung der Grundstücke stellt einen Entwurf dar und kann, je nach Bedarf und Betriebsgröße, variiert werden. Da in der gegenständlichen Baustufe vorwiegend Klein- und Mittelbetriebe angesiedelt werden sollen, bewegen sich die vorgeschlagenen Größen zwischen 1.500 m² und rund 8.000 m².

Zwischen der Stadtgemeinde Friesach und dem Grundeigentümer besteht eine Optionsvereinbarung.

Dieser Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Vorsorge für die Deckung des örtlichen Bedarfes an Gewerbeflächen zu angemessenen Preisen dar. Die Laufzeit der Vereinbarung ist vorerst bis 31.12.2025 eingeräumt, mit der Option auf Verhandlung über Verlängerung.

Vom Widmungswerber ist eine Bebauungsverpflichtung zu hinterlegen.





Friesach, am 02.11.2021

Zahl: 031/2021

Auskünfte: BAL Helga Leitner
TELEFON: 04268/2213-15
TELEFAX: 04268/2213-27
E-Mail: helga.leitner@ktn.gde.at

Betreff: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung gemäß §§ 31a und 31b K-GplG 1995 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 71/2018

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Friesach beabsichtigt gemäß §§ 24, 25, 26 in Verbindung mit §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idGF. LGBl. 71/2018, für die Parzelle Nr. 1345/1 und Teilflächen der Parzellen Nr. 1143/1, 1143/2, 1143/6, 1143/7 sowie 1144/1 der KG Friesach, im Gesamtausmaß von rund **40.166 m²** eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„GEWERBEZONE FRIESACH NORD“

zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen liegen in der Stadtgemeinde Friesach, in der Zeit vom **04.11.2021** bis zum **02.12.2021**, in der Bauabteilung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen bei der Stadtgemeinde Friesach (Bauabteilung) einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Angeschlagen am: 04.11.2021
Abgenommen am: 02.12.2021




Erläuterung zur Kundmachung vom 02.11.2021:

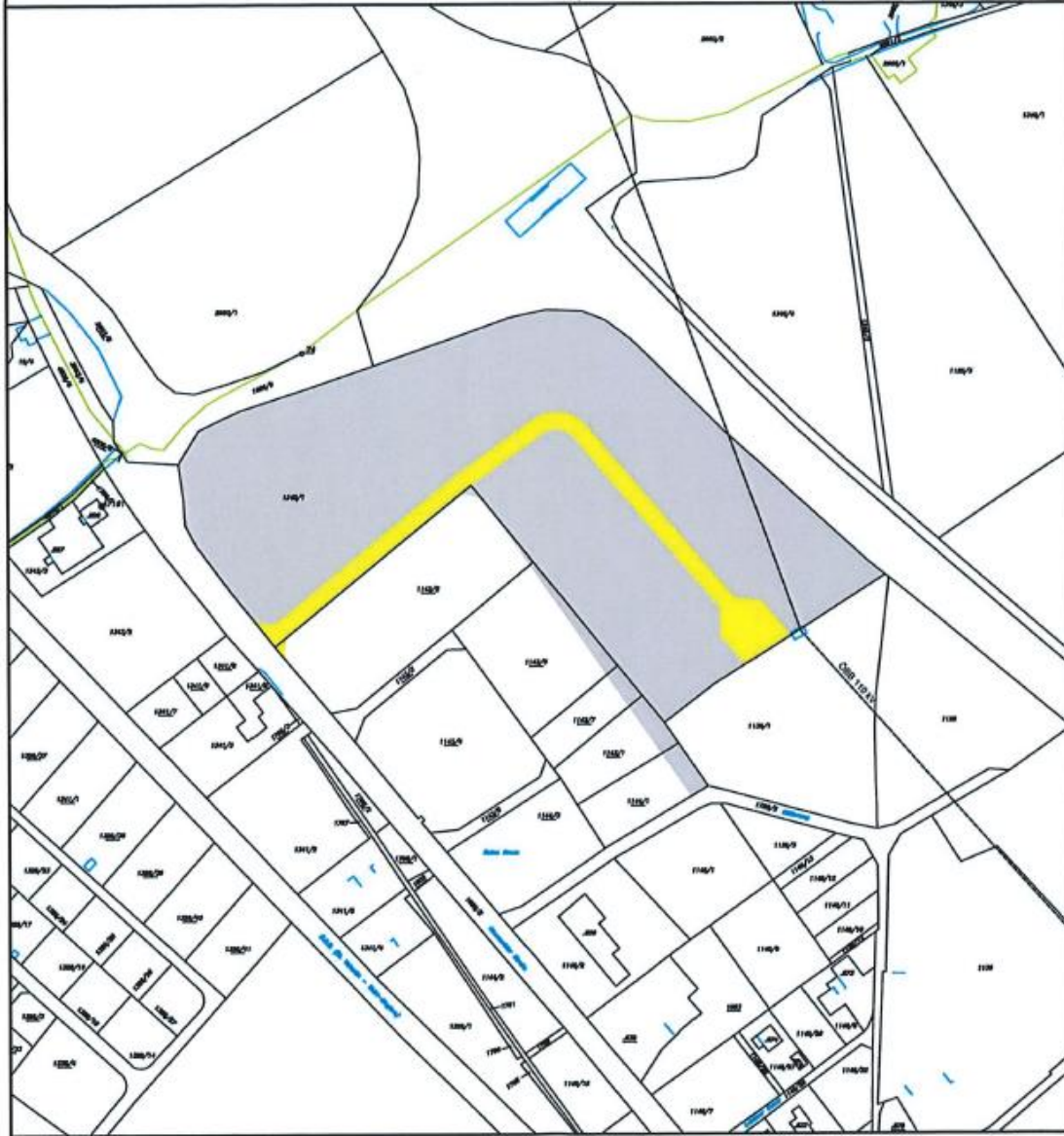
Der Planungsraum liegt am nördlichen Siedlungsrand des Hauptortes Friesach. Im Norden wird die Fläche von der Metnitztal Straße (Zubringer B 317), im Osten von der B317 Friesacher Straße und im Westen von der Neumarkter Straße aus dem kommunalen Straßennetz begrenzt.

Die gegenständliche Planung bietet im ersten Schritt die Basis für die Ansiedlung der Firma **S & T Holzhof GmbH**, welche auf den Holzhandel und Forstservice spezialisiert ist.

In weiterer Folge soll die gegenständliche Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Gewerbeflächen für etwaige Betriebsansiedelungen vorbereiten. Für den gegenständlichen Planungsraum hat die Stadtgemeinde Friesach entsprechend einer Optionsvereinbarung zu einem fixierten Kaufpreis ein **Zugriffsrecht**.

Es wird somit eine administrative Grundlage geschaffen, die auf die örtlichen Gegebenheiten eingeht und eine harmonische organische bauliche Entwicklung sichergestellt, trotzdem aber planerischen Spielraum für die weitere Detailplanungen gewährt. Zudem sollen Nutzungskonflikte gegenüber den umliegenden Wohngebäuden verhindert werden.

Anlage 1 Blatt 2/7	Stadtgemeinde Friesach	Europastraße 8, 9524 Villach Telefon: 04242 23323 E-Mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at	 LWK Ziviltechniker GmbH
Art des Planes:	Flächenwidmung Planung	Maßstab: 1:3.000	Stand:09.09.2021



Legende:

- Bauland - Gewerbegebiet
- Verkehrsfläche

*FRIESACH NORD
(LW 5a) - 3e)*



Zu den Gewerbegebietserweiterungen liegen die raumplanerischen Stellungnahmen des Herrn MMag. Klaus Gruber vom AKL., Abt. 3 Raumplanung vor, welche **positiv** mit Auflagen beurteilt wurden.

Die zusätzlichen Fachgutachten (wie AKL, Abt. Straßenbauamt, Umweltschutz/Schall- und Elektrotechnik, ÖBB, Kelag) wurden vom Amt angefordert und liegen noch nicht vor. In weiterer Folge wird auf den bestehenden Optionsvertrag zwischen der KUNZ Christine GmbH. & Co. KG. und der Stadtgemeinde Friesach verwiesen und wird im raumplanerischen Fachgutachten von Herrn MMag. Gruber der Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung nach § 22 des geltenden Gemeindeplanungsgesetzes angeführt. Die Vertragsvereinbarung wurde bereits Herrn Dr. Hold als Vertreter der KUNZ Christine GmbH. & Co. KG. per E-Mail am 06.12.2021 übermittelt.

Stadtgemeinde Friesach
Zahl: _____

ENTWURF EINER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom _____, Zahl
_____, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„GEWERBEZONE JUDENDORF II“

erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995) LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

I. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Inhalt der Verordnung

- (1) Integrierende Bestandteile der Verordnung bilden:
- a) Der Verordnungstext vom 25.08.2021
 - b) Der Plan über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 1) vom 25.08.2021
 - c) Der Rechtsplan mit dem Planungsraum und den Bebauungsbedingungen (Anlage 2), Plan-Nr. 0505-0313 vom 25.08.2021
 - d) Der Erläuterungsbericht vom 25.08.2021.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für eine Teilfläche der Parzelle Nr. 22/1, KG St. Salvator (74308), mit einer Gesamtfläche von 56.433 m².

II. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 3

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Friesach wird folgend geändert:

1a/2021

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 22/1, KG St. Salvator (74308), im Ausmaß von ca. 51.954 m², von bisher „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Gewerbegebiet“.

1b/2021

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 22/1, KG St. Salvator (74308), im Ausmaß von ca. 4.479 m², von bisher „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“.

III. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 1.500 m².
- (2) Die festgelegten Mindestgrößen gelten nicht für erforderliche infrastrukturelle Gebäude und bauliche Anlagen, welche dem öffentlichen Interesse dienen wie z. B. Anlagen der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Energieversorgung und ähnliche.

§ 5

Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Baumassenzahl (BMZ) angegeben.
- (2) Die BMZ ist das Verhältnis der Baumasse zur Baugrundstücksgröße und wird mit maximal 6,0 festgelegt.
- (3) Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der BMZ einzubeziehen.
- (4) Nicht in die Berechnung der BMZ einzubeziehen sind Flugdächer, Carports, udgl. sowie bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung.

§ 6

Bebauungsweise

- (1) Als Bebauungsweise wird die offene Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Die offene Bauweise ist gegeben, wenn Hauptgebäude nicht unmittelbar an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.

§ 7

Bauhöhe

- (1) Die maximale Bauhöhe wird mit der relativen Höhe der Gebäudeoberkante (Attikaoberkante, Firsthöhe usw.), ausgehend vom Urgelände, festgelegt und beträgt 10,0 m.
- (2) Die maximale Bauhöhe kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 2,0 m, wie z. B. Klimageräte, Belichtungselemente usw. erhöht werden, sofern deren Situierung mindestens 3,0 m vom äußersten Rand der Attika bzw. von der Traufe in Richtung Gebäudemitte erfolgt.

§ 8

Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Sind auf einem Baugrundstück nicht auf allen Seiten Baulinien festgelegt, so gelten hinsichtlich der anderen Seiten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 Kärntner Bauvorschriften - K-BV, LGBl. Nr. 56/1985 in der gültigen Fassung.
- (3) Von der Einhaltung der Baulinien nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiraumgestaltung (Böschungsbefestigungen, Rampen, Stiegen zur Höhenüberwindung, Stützmauern usw.) sowie untergeordnete Baulichkeiten, wie z. B. Überdachungen für Stiegenaufgänge, Klimageräte, Müllinseln, Carports usw. Für diese baulichen Anlagen gelten die Regelungen der Kärntner Bauvorschriften - K-BV LGBl Nr. 56/1985, idgF.

§ 9

Verwertungsabfolge

- (1) Die bauliche Verwertung der Gewerbegebietsflächen hat in der Reihenfolge der Nummerierung der Bebauungsbereiche zu erfolgen.
- (2) Die Freigabe eines weiteren Bebauungsbereiches kann erfolgen, wenn die Bebauung des vorigen bei 75% der Bauparzellen zumindest im Rohbau abgeschlossen ist.

§ 10

Verlauf der Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z. B. vor einer Schranken- oder Toranlage), anzufahren sein.

§ 11

Art der Nutzung von Gebäuden

- (1) Die Nutzung wird mit gewerblichen Klein-, Mittel- und Großbetrieben festgelegt (inklusive dazugehöriger Ausstellungs- und Verwaltungsgebäude).
- (2) Die Ansiedlung von reinen Handelsbetrieben ist nicht zulässig. Verkaufsflächen sind nur dann gestattet, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang mit einer Produktionsstätte am Standort stehen.
- (3) Die Errichtung von UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß § 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000 in der geltenden Fassung sind dezidiert ausgeschlossen.

§ 12

Baugestaltung

- (1) Die Null-Farbe (Hauptfarbe) der Gebäudefassaden darf den HBW-Wert von 85 nicht unterschreiten. Vorzugsweise sind die Farben Weiß gebrochen, Silbergrau, Warmgrau oder Kaltgrau zu verwenden.
- (2) Intensive Färbelungen von Fassadenteilen ohne HWB-Einschränkungen und mit Bezug zur Corporate Identity der einzelnen Unternehmen sind in einem Ausmaß von 20 % der gesamten Gebäudeummantelung einschließlich Glasflächen erlaubt.

§ 13
Grüngestaltung

- (1) Im gesamten Planungsgebiet ist ein Freiflächenanteil im Ausmaß von mindestens 20 % der Nettogrundstücksfläche vorzusehen und maßgeblich mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern fachgerecht zu bepflanzen.
- (2) In kreuzungsnahen Bereichen dürfen nur hochstämmige, heimische Laubbäume (Beginn der Baumkrone ab 3,0 m) oder niedere Staudengewächse gepflanzt werden (Sichtbeziehungen sind zu berücksichtigen).
- (3) Entlang der Grenzen des Planungsraumes im Westen, Süden und Osten ist im Gewerbegebiet ein durchgängiger Grünbereich in einer Breite von 5,0 m für Bepflanzungsmaßnahmen sicherzustellen. Es ist zumindest eine alleeartige Bepflanzung mit Laubbäumen in einem Abstand von ca. 14,0 m (ortstypische Baumart mit großkronigem Wuchs und einem Stammumfang von mind. 20,0 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen. Der Verlauf des Pflanzungsgebots ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) ersichtlich.
- (4) Es ist zusätzlich je 12 PKW-Abstellplätze ein heimischer Laubbaum (Anforderungen lt. Abs. (3)) zu pflanzen.

IV. ABSCHNITT

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat einstimmig den oa. Verordnungsentwurf „integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung-UW-Fall 1 a) und b) sowie 2/2021 Gewerbegebietserweiterung unter Grundlage des Optionsvertrages sowie Bauungsverpflichtung beschlossen und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem oa. Verordnungsentwurf „integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung-UW-Fall 1 a) sowie b) 2/2021 Gewerbegebietserweiterung Judendorf Süd II unter Grundlage des Optionsvertrages sowie Bebauungsverpflichtung die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,

Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)

den oa. Verordnungsentwurf „integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung-UW-Fall 1 a) und b) sowie 2/2021 Gewerbegebietserweiterung unter Grundlage des Optionsvertrages sowie Bebauungsverpflichtung.

Stadtgemeinde Friesach

Zahl: _____

ENTWURF EINER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom _____, Zl. _____, mit
welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

GEWERBEZONE FRIESACH NORD

erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

I. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Inhalt der Verordnung

- (1) Integrierende Bestandteile der Verordnung bilden:
- a) Der schriftliche Verordnungstext vom 09.09.2021
 - b) Der Plan über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 1; Blätter 1 bis 8) vom 09.09.2021
 - c) Der Rechtsplan mit dem Planungsraum und den Bebauungsbedingungen (Anlage 2), Plan-Nr. 0505-038 vom 09.09.2021
 - d) Der Erläuterungsbericht vom 09.09.2021

§ 2

Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parzelle Nr. 1345/1 sowie für die Teilflächen der Parzellen Nr. 1143/1, 1143/2, 1143/6, 1143/7, 1144/1, alle KG Friesach (74302), mit einer Gesamtfläche von 41.073 m².

II. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 3

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Friesach wird folgend geändert:

3a/2021

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1345/1, KG Friesach (74302), von bisher „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Gewerbegebiet“, im Ausmaß von ca. 34.199 m².

3b/2021

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1345/1, KG Friesach (74302), von bisher „Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur“ in „Bauland - Gewerbegebiet“, im Ausmaß von ca. 547 m².

3c/2021

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1143/1, 1143/2, 1143/6, 1143/7, 1144/1 und 1345/1, alle KG Friesach (74302), von bisher „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Gewerbegebiet“, im Ausmaß von ca. 2.580 m².

3d/2021

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1345/1, KG Friesach (74302), von bisher „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“, im Ausmaß von ca. 2.394 m².

3e/2021

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1143/2 und 1345/1, beide KG Friesach (74302), von bisher „Bauland - Gewerbegebiet - Vorbehaltsfläche - nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“, im Ausmaß von ca. 446 m².

III. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 1.500 m².
- (2) Die festgelegten Mindestgrößen gelten nicht für erforderliche infrastrukturelle Gebäude und bauliche Anlagen, welche dem öffentlichen Interesse dienen wie z. B. Anlagen der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Energieversorgung und ähnliche.

§ 5

Bauliche Ausnutzung der Grundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Baumassenzahl (BMZ) angegeben.
- (2) Die Baumassenzahl (BMZ) ist das Verhältnis der Baumasse zur Baugrundstücksgröße. Sie wird mit 6,0 festgelegt und ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 - Rechtsplan) ersichtlich.
- (3) Als Baumasse gilt der oberirdische umbaute Raum mit seinen Außenmaßen als anrechenbar. Als oberirdisch gelten alle über dem projektierten Gelände liegenden Gebäudeteile bis zur Gebäudeoberkante (Attikaoberkante bzw. Firsthöhe).
- (4) In die Berechnung für die Baumassenzahl werden Untergeschoße in die Berechnung der BMZ dann einbezogen, wenn die relative Höhe der Rohdeckenoberkante auf einer Seite des Gebäudes mehr als 1,0 m über dem projektierten Gelände liegt.
- (5) Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der BMZ einzubeziehen.
- (6) Anlagen von Versorgungsunternehmen (z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen), sowie betriebsspezifisch unbedingt erforderliche Anlagen (z. B. Klimaanlage), Carports, Flugdächer (überdachte Flächen) Werbetafel, Werbeschilder oder technische Dachaufbauten udgl., sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgelegt.
- (2) Die offene Bauweise ist gegeben, wenn Hauptgebäude nicht unmittelbar an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.

§ 7

Bauhöhe

- (1) Die maximale Bauhöhe wird mit der relativen Höhe der Gebäudeoberkante (Attikaoberkante, Firsthöhe usw.), ausgehend vom Urgelände, festgelegt und beträgt 10,0 m.
- (2) Im Gefährdungsbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ist bezüglich der maximalen Bauhöhe die Bewilligung der zuständigen Eisenbahnbehörde einzuholen oder eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bauwerber und der ÖBB Infrastruktur AG über zu treffende Vorkehrungen abzuschließen.

- (3) Die maximale Bauhöhe kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 2,0 m, wie z. B. Klimageräte, Belichtungselemente usw. erhöht werden, sofern deren Situierung mindestens 3,0 m vom äußersten Rand der Attika bzw. von der Traufe in Richtung Gebäudemitte erfolgt.

§ 8

Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Sind auf einem Baugrundstück nicht auf allen Seiten Baulinien festgelegt, so gelten für die Anordnung von Gebäuden und baulichen Anlagen die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften - K-BV, LGBl. Nr. 56/1985 in der gültigen Fassung.
- (3) Flugdächer für Carports dürfen auch außerhalb der Baulinie errichtet werden, wenn dadurch andere gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.
- (4) Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiraumgestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Lärmschutzwände usw.) oder untergeordnete Baulichkeiten, wie z. B. Trafos, Überdachungen für Müllsammelplätze oder Fahrradabstellplätze. Für diese baulichen Anlagen gelten die Regelungen der Kärntner Bauvorschriften - K-BV LGBl Nr. 56/1985, idgF.
- (5) Die Anordnung der einzelnen Betriebsgebäude ist so vorzunehmen, dass eine schallabschirmende Wirkung möglicher lärmintensiver Freiflächenaktivitäten gegenüber den Wohngebäuden in der Nachbarschaft gewährleistet werden kann.
- (6) Entlang eines Teils der Parzelle Nr. 1686/2, KG Friesach (74302), ist ein Emissionsschutz in Form eines an die Baulinie angebauten Gebäudes mit einer geschlossenen Fassade, eine Schallschutzwand oder ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von 2,50 m zu errichten. Der Verlauf des Einfriedungsgebotes ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegt.

§ 9

Verwertungsabfolge

- (1) Die bauliche Verwertung der Gewerbebegebietsflächen hat in der Reihenfolge der Nummerierung der Bebauungszonen zu erfolgen.
- (2) Die Freigabe einer weiteren Bebauungszone kann erfolgen, wenn die Bebauung des vorigen bei 75% der Bauparzellen zumindest im Rohbau abgeschlossen ist.

§ 10

Art der Nutzung

- (1) Die Nutzung wird mit gewerblichen Klein-, Mittel- und Großbetrieben festgelegt (inklusive dazugehöriger Ausstellungs- und Verwaltungsgebäude).
- (2) Die Ansiedlung von reinen Handelsbetrieben ist nicht zulässig. Verkaufsflächen sind nur dann gestattet, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang mit einer Produktionsstätte am Standort stehen.
- (3) Die Errichtung von UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß § 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000 in der geltenden Fassung sind dezidiert ausgeschlossen.

§ 11

Ausmaß und Verlauf von Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) ersichtlich.
- (2) Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z. B. vor einer Schranken- oder Toranlage), anzufahren sein.

§ 12

Baugestaltung

- (1) Die Null-Farbe (Hauptfarbe) der Gebäudefassaden darf den HBW-Wert von 85 nicht unterschreiten. Vorzugsweise sind die Farben Weiß gebrochen, Silbergrau, Warmgrau oder Kaltgrau zu verwenden.
- (2) Intensive Färbelungen von Fassadenteilen ohne HWB-Einschränkungen und mit Bezug zur Corporate Identity der einzelnen Unternehmen sind in einem Ausmaß von 20 % der gesamten Gebäudeummantelung einschließlich Glasflächen erlaubt.

§ 13

Grüngestaltung

- (1) Im gesamten Planungsgebiet ist ein Freiflächenanteil im Ausmaß von mindestens 20 % der Nettogrundstücksfläche vorzusehen und maßgeblich mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern fachgerecht zu bepflanzen.
- (2) In kreuzungsnahen Bereichen dürfen nur hochstämmige, heimische Laubbäume (Beginn der Baumkrone ab 3,0 m) oder niedere Staudengewächse gepflanzt werden (Sichtbeziehungen sind zu berücksichtigen).

- (3) Entlang der Grenzen des Planungsraumes im Norden und Osten ist im Gewerbegebiet ein durchgängiger Grünbereich in einer Breite von 5,0 m für Bepflanzungsmaßnahmen sicherzustellen. Es ist zumindest eine alleearartige Bepflanzung mit Laubbäumen in einem Abstand von ca. 14,0 m (ortstypische Baumart mit großkronigem Wuchs und einem Stammumfang von mind. 20,0 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen. Der Verlauf des Bepflanzungsgebots ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) ersichtlich.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat einstimmig den oa. Verordnungsentwurf „integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung-UW-Fall 3a) - 3 e) /2021unter Grundlage des Optionsvertrages sowie Bebauungsverpflichtung beschlossen und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem oa. vorliegenden Verordnungsentwurf „integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung-UW-Fall 3 a) - 3 e) / 2021 Gewerbegebietserweiterung Friesach Nord die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich 22:1

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)

den oa. Verordnungsentwurf „integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung-UW-Fall 3a) - 3 e) /2021unter Grundlage des Optionsvertrages sowie Bebauungsverpflichtung; Gegenstimme von Christoph Neuwirther.

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
 Ausschuss: 18.11.2021
 Stadtrat: 23.11.2021



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
 www.friesach.at

DVR Nr.: 51276

Zahl: 850/2021

Entwurf !

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21. Dezember 2021, Zahl 850/2021, mit welcher die Wasserversorgungsbereichsverordnung geändert wird.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird gemäß § 25 Absatz 2 K-GWVG im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung verordnet:

Artikel I

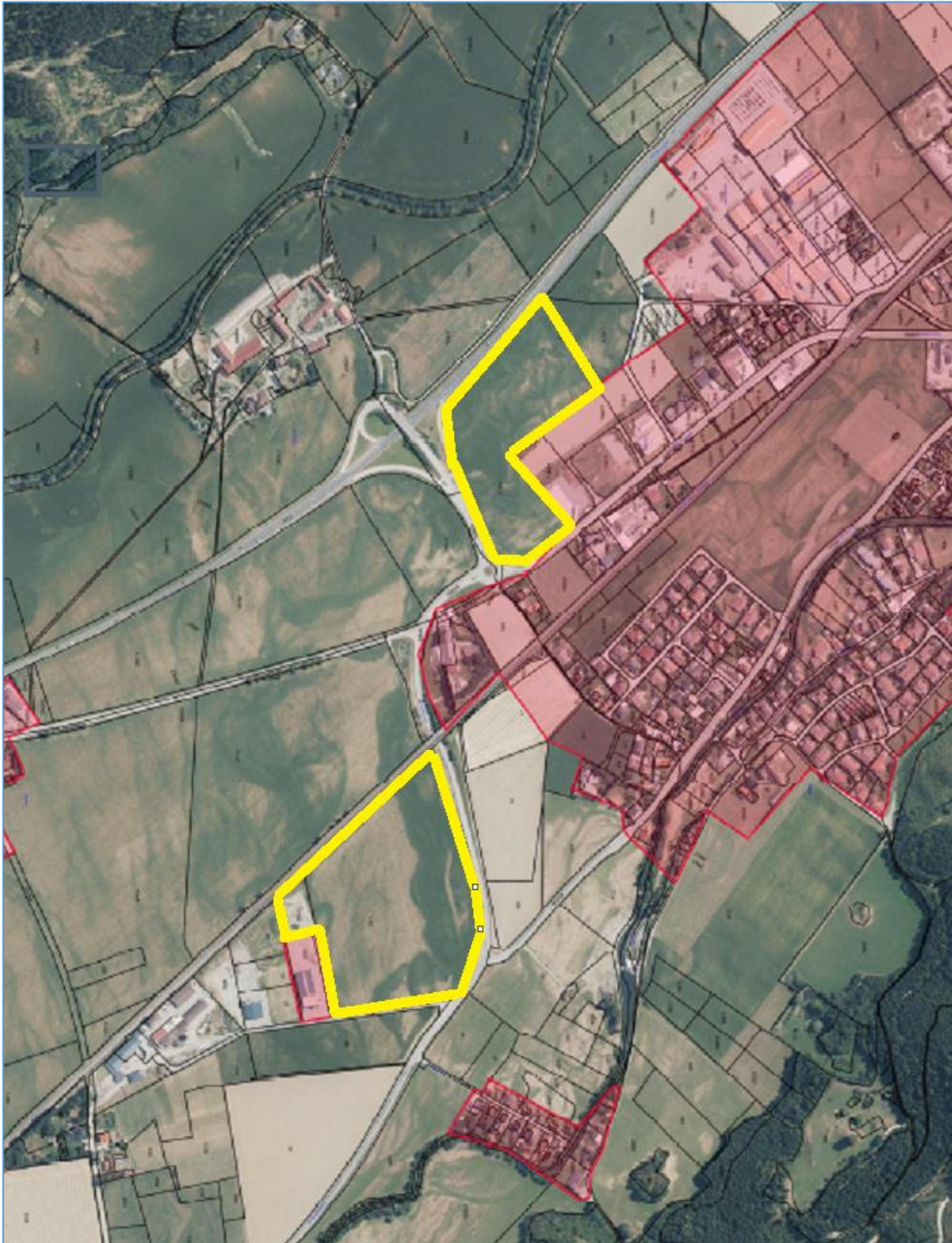
Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 18. Dezember 2018, Zahl: 850/2018, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Friesach festgelegt wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 lautet:
 „2. Die Planbeilage 1, datiert mit 03.12.2021, die Planbeilage 2, datiert mit 28.11.2019 sowie die Planbeilagen 3 und 4, datiert mit 12. Dezember 2018, im Maßstab 1:5000, erstellt von der Stadtgemeinde Friesach, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.“
2. Die Planbeilage 1, datiert mit 12. Dezember 2018 wird durch die Planbeilage 1, datiert mit 03.12.2021, ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Auszug Planbeilage 1 v. 12.12.2018 mit geplanter Erweiterung



Der Versorgungsbereich der GWVA-Friesach soll um die geplante Gewerbezone Friesach Nord (Grundstücke Nr. 1345/1, KG. Friesach), sowie die geplante Gewerbezone Judendorf Süd (Grundstücke Nr. 22/1 und 22/4, KG. St.Salvator) erweitert werden.

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Versorgungsbereich der GWVA-Friesach laut Verordnungsentwurf zu erweitern - dies vorbehaltlich einer positiven bescheidmäßigen Erledigung durch das Land Kärnten - und stellt an den Gemeinderat um Genehmigung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und

ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Versorgungsbereich der GWVA-Friesach laut Verordnungsentwurf erweitert werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,

Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)

die Erweiterung des Versorgungsbereichs der GWVA Friesach laut Verordnungsentwurf.

23.	Verordnung über die Erweiterung des Entsorgungsbereiches - Gewerbezone Friesach Nord und Gewerbezone Judendorf Süd
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Ausschuss: 18.11.2021

Stadtrat: 23.11.2021



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVB-Nr.: 51276

Zahl: 851/2021

Entwurf !

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21. Dezember 2021, Zahl 851/2021, mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Friesach (Kanalisationsbereich) geändert wird.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 18. Dezember 2018, Zahl: 851/2018, mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Friesach festgelegt wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 lautet:
„2. Die Planbeilage 1, datiert mit 03.12.2021 sowie die Planbeilagen 2 bis 5, datiert mit 11. Dezember 2018, im Maßstab 1:5000, erstellt von der Stadtgemeinde Friesach, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.“
2. Die Planbeilage 1, datiert mit 11. Dezember 2018 wird durch die Planbeilage 1, datiert mit 03.12.2021, ersetzt.

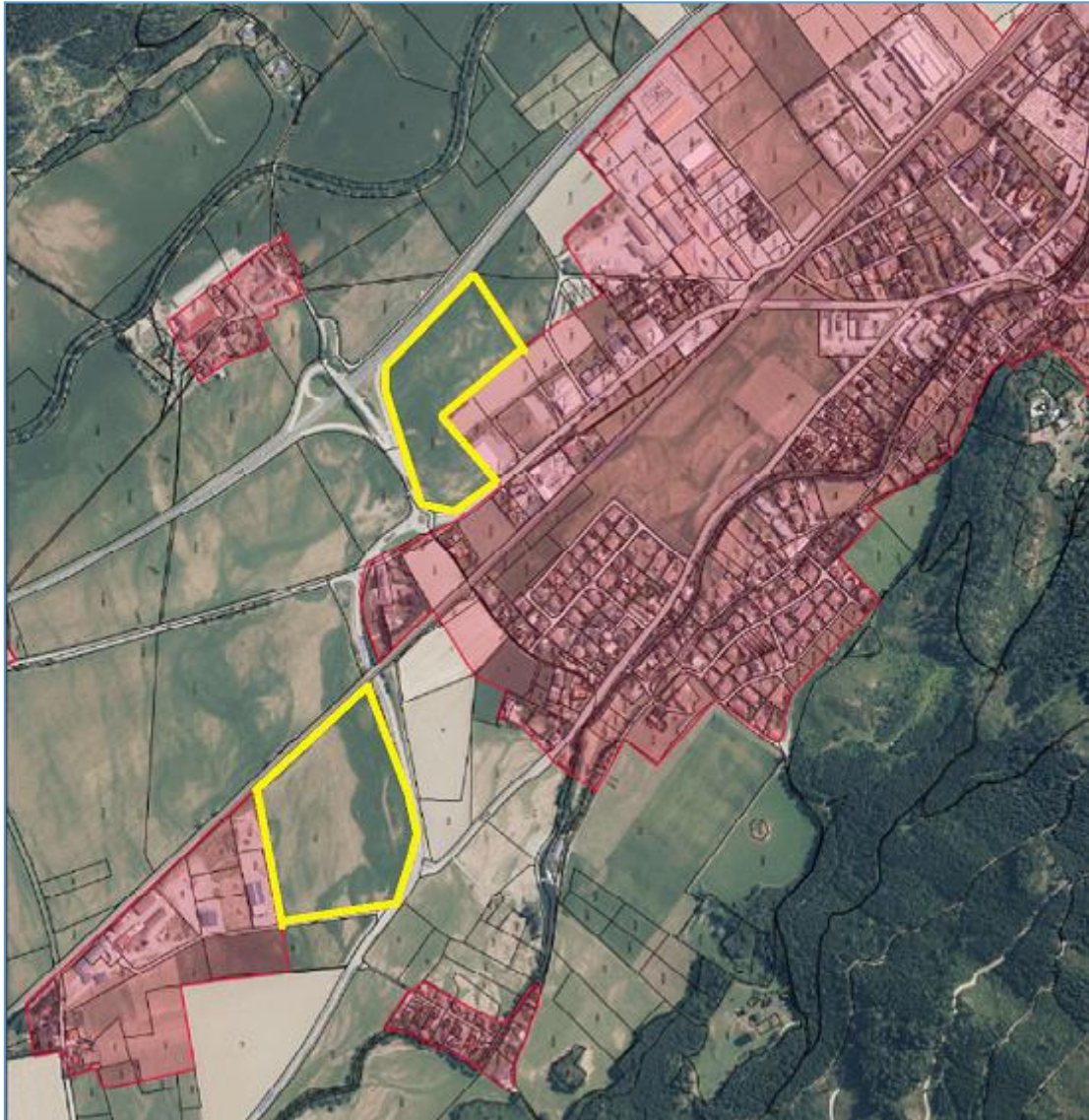
Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Auszug Planbeilage 1 v. 11.12.2018 mit geplanter Erweiterung



Der Entsorgungsbereich der Kanalisation Friesach soll um die geplante Gewerbezone Friesach Nord (Grundstücke Nr. 1345/1, KG. Friesach), sowie die geplante Gewerbezone Judendorf Süd (Grundstück Nr. 22/1, KG. St.Salvator) erweitert werden.

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Entsorgungsbereich laut Verordnungsentwurf zu erweitern - dies vorbehaltlich einer positiven bescheidmäßigen Erledigung durch das Land Kärnten - und stellt den Antrag an den Gemeinderat um Genehmigung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Entsorgungsbereich laut Verordnungsentwurf erweitert werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

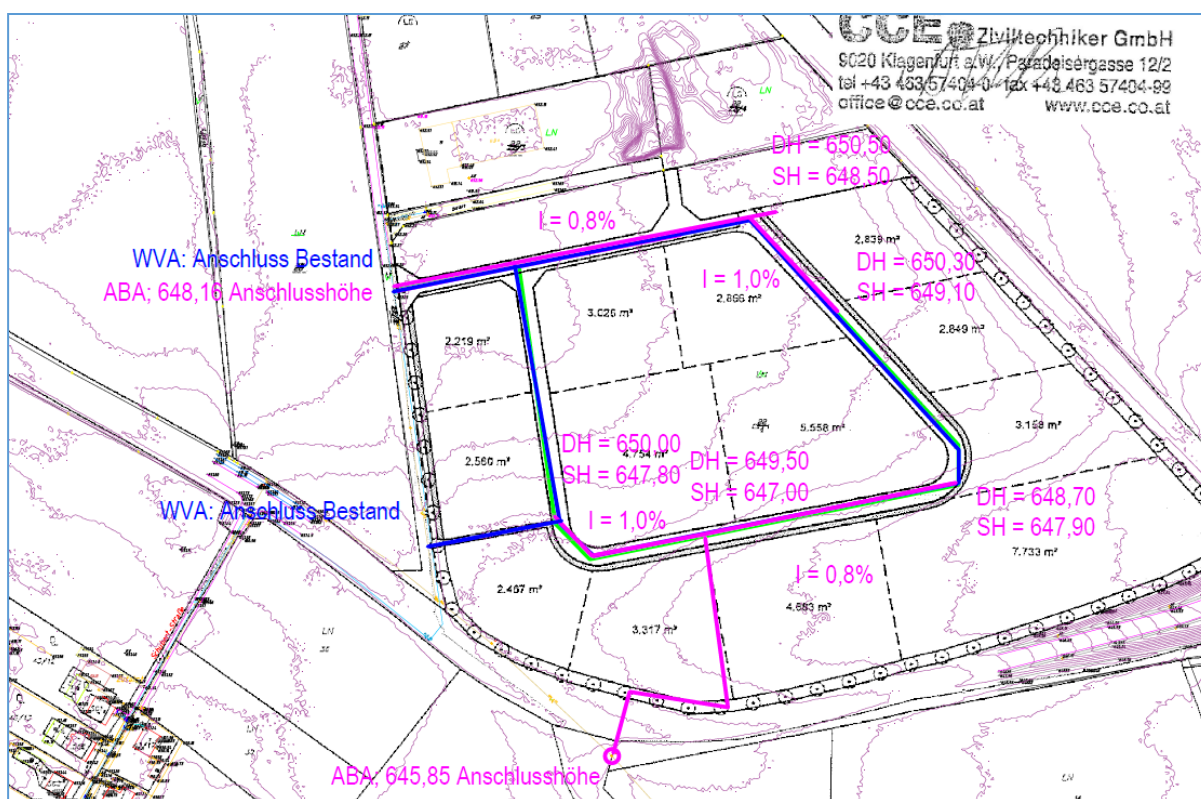
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirthner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker) die Erweiterung des Entsorgungsbereichs laut Verordnungsentwurf.

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
 Ausschuss: 18.11.2021
 Stadtrat: 23.11.2021

Auf Grundlage eines vorliegenden Teilungsentwurfes für die Gewerbezone Judendorf Süd, wurde von der Firma CCE ein Aufschließungskonzept sowie eine Kostenschätzung für die Verlegung der Kanalstränge und Wasserleitungen erarbeitet.

Der Kanalbau sowie der Wasserleitungsbau sind förderfähig. Die KPC-Förderungen betragen im Jahr 2022 für den Kanalbau 22% und für den Wasserleitungsbau 15%.

Seitens der Stadtgemeinde Friesach ist geplant, für die entstehenden Gewerbegründe einen Aufschließungsbeitrag dem Grundeigentümer Christine Kunz GmbH nach der Widmungs- und Teilungsgenehmigung vorzuschreiben.



Stadtgemeinde Friesach
Erweiterung WVA und ABA - Gewerbezone Judendorf

Kostenschätzung

Position	Positionstext	Menge	ME	Einheitspreis	Positionspreis
----------	---------------	-------	----	---------------	----------------

Förderfähiger Wasserleitungsbau

1	Wasserleitung PE/GJS DN80 ges.	660	m	150,00	99 000,00
3	Schieber inkl. Armatur, Schieberkappe ges.	5	Stk	600,00	3 000,00
4	Hausanschlussleitungen PE DN1"	80	m	130,00	10 400,00
5	Hausanschlussschieber, inkl. Armatur, SK ges.	15	Stk	500,00	7 500,00
6	Hydrant	1	Stk	3 500,00	3 500,00
7	Entleerungsschacht DN1000	1	Stk	2 500,00	2 500,00
8					
9					
10	Umschlüsse, Nebenarbeiten	1	PA	2 500,00	2 500,00
Zwischensumme Hauptpositionen = "85% - Positionen"					128 400,00
+ "15% - Positionen" und Rundung					16 600,00
					145 000,00

Förderfähiger Kanalbau

1	Kanalleitung PP DN200 ges.	550	m	220,00	121 000,00
3	Schächte DN1000 inkl. Abdeckung	12	Stk	2 000,00	24 000,00
4	Hausanschlussleitungen PP DN150	80	m	130,00	10 400,00
5	Straßenwiederherstellung Anschlussbereich	50	m ²	150,00	7 500,00
6					
7					
8					
9					
10	Anschlüsse an Bestand (2x)	1	PA	2 000,00	2 000,00
Zwischensumme Hauptpositionen = "85% - Positionen"					164 900,00
+ "15% - Positionen" und Rundung					20 100,00
					185 000,00

Baukosten WVA und ABA gesamt	330 000,00
Planung und Bauaufsicht	35 000,00
Unvorhergesehenes, Rundung	10 000,00
Gesamtherstellungskosten	NETTO 375 000,00

Klagenfurt a.W., 20.10.2021

Die Firma CCE hat für die Einreich- und Ausführungsplanung mit Ausschreibung und Bauaufsicht, betreffend der Erweiterung ABA und GWVA in der geplanten Gewerbezone Judendorf Süd, folgende Honorarvoranschläge abgegeben:

An die
Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Klagenfurt, 16.11.2021
Ing. Kristler

**ABA Stadtgemeinde Friesach
Erweiterung Gewerbepark Judendorf
Einreich- und Ausführungsplanung mit Ausschreibung
und örtliche Bauaufsicht**

HONORARVORANSCHLAG

Für die im Betreff angeführten Ingenieurleistungen der geplanten ABA-Friesach – Bereich Gewerbepark Judendorf erlauben wir uns höflichst, Ihnen unseren Honorarvoranschlag nach dem Leistungs- und Vergütungsmodell für Wasserwirtschaft VM.WW.2014 vorzulegen.

Das Angebot basiert auf geschätzte Baukosten von € 185.000;
davon Leitungsbau: 157.250.

Wasserwirtschaft - ABA Kanal nach LM.WW 2014

Anforderungsmerkmale/Bewertungspunkte

	gewählt	mögl Punkte
(A) Vielfalt der Besonderheiten	30	18 bis 50
A1) Schmutzwasser	27	
A2) Neubau/Planen im Bestand	1	1 bis 5
A3) Geometrie, Topographie, Untergrund	1	1 bis 5
A4) Technische Ausrüstung	1	1 bis 5
(B) Komplexität der Projektorganisation	1	1 bis 5
(C) Risiko bei der Projektrealisierung	1	1 bis 5
(D) Termin und Kostenanforderungen	1	1 bis 5
ev. Zusatzpunkte	-5	
Summe der Bewertungspunkte [b _w]	28	

CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Paradeisergasse 12/2 • tel +43 463 57404-0 • fax DW 99
IBAN AT931400096410725042 • BIC BAWAATWW • FN 202634t • Landesgericht Klagenfurt • UID ATU 51046407
Zweigniederlassung Graz: Kalchberggasse 8, 8010 Graz, tel +43 316 208189
Zweigniederlassung Seiersberg: Feldkirchner Straße 111, 8055 Seiersberg, tel +43 316 243811
Zweigniederlassung Wolfsberg: Schießstattgasse 6, 9400 Wolfsberg, tel +43 4352 30588
office@cce.co.at www.cce.co.at

Vergütungsermittlung

Bemessungsgrundlage:	€ 157.250 ←
Faktor aus Bewertungspunkten f_p [aus Tabelle]	1,0560
%-Satz für WW [$p_{KAN} = 121,78734 \times (BMGL)^{A(-0,15672)} \times f_p$]	19,7177% (PL + OBA)
Vergütung $V_K = BMGL \times p_{KAN} \times 100\% \times f_{LPH}$	€ 31.006

LPH 1 Grundlagenermittlung	3,00%	3,00%	930 €
LPH 2 Vorentwurfsplanung	11,00%	11,00%	3.411 €
LPH 3 Entwurfsplanung	15,00%	15,00%	4.651 €
LPH 4 Einreichplanung	6,00%	6,00%	1.880 €
LPH 5 Ausführungsplanung	17,00%	17,00%	5.271 €
LPH 6 Ausschreibung	10,00%	10,00%	3.101 €
LPH 7 Mitwirkung an der Vergabe	4,00%	4,00%	1.240 €
LPH 8 Örtliche Bauaufsicht, Dokumentation	31,00%	31,00%	9.612 €
LPH 9 Objektbetreuung	-3,00%	0,00%	0 €
Prozentsatz der beauftragten Leistungsphasen (f_{LPH})		97,00%	30.076 €
Stundenpool (optionale Leistungen)		0 h	0,00 €/h
Summe Wasserwirtschaft ohne Nebenkosten			€ 30.076
zzgl. Nebenkosten		6,00%	€ 1.805
Zwischensumme netto inkl. NK			€ 31.881
abzgl. Nachlass		-35,00%	-€ 11.158
Summe netto inkl. Nachlass und Nebenkosten			€ 20.723

Honorarzusammenstellung

Honorarvoranschlagssumme netto	€ 20.723,00
zuzüglich 20 % Ust.	€ 4.144,60
Honorarvoranschlagssumme brutto	€ 24.867,60

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sichern Ihnen, für die uns übertragenen Arbeiten, eine gewissenhafte, solide und termingerechte Ingenieurleistung zu.

Hochachtungsvoll

CCE Ziviltechniker GmbH
 9020 Klagenfurt a.N., Paradeisergasse 12/2
 tel +43 463 57404-0 fax +43 463 57404-99
 office@cce.co.at www.cce.co.at



An die
Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Klagenfurt, 16.11.2021
Ing. Kristler

**GWA Stadtgemeinde Friesach
Erweiterung GWA Friesach, Gewerbepark Judendorf
Einreich- und Ausführungsplanung mit Ausschreibung
und örtliche Bauaufsicht**

HONORARVORANSCHLAG

Für die im Betreff angeführten Ingenieurleistungen der geplanten WVA-Friesach – Bereich Gewerbepark Judendorf erlauben wir uns höflichst, Ihnen unseren Honorarvoranschlag nach dem Leistungs- und Vergütungsmodell für Wasserwirtschaft VM.WW.2014 vorzulegen.

Das Angebot basiert auf geschätzte Baukosten von € 145.000;
davon Leitungsbau: 123.250.

Wasserwirtschaft - Wasserversorgung nach LM.WW 2014

Anforderungsmerkmale/Bewertungspunkte

	gewählt	mögl Punkte
(A) Vielfalt der Besonderheiten	20	13 bis 50
A1) <i>Transportleitung, Pipelines</i>	17	
A2) <i>Neubau/Planen im Bestand</i>	1	1 bis 5
A3) <i>Geometrie, Topographie, Untergrund</i>	1	1 bis 5
A4) <i>Technische Ausrüstung</i>	1	1 bis 5
(B) Komplexität der Projektorganisation	1	1 bis 5
(C) Risiko bei der Projektrealisierung	1	1 bis 5
(D) Termin und Kostenanforderungen	1	1 bis 5
ev. Zusatzpunkte	-5	
Summe der Bewertungspunkte [b _w]	18	

CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Paradeisergasse 12/2 • tel +43 463 57404-0 • fax DW 99
IBAN AT931400096410725042 • BIC BAWAATWW • FN 202834t • Landesgericht Klagenfurt • UID ATU 51046407
Zweigniederlassung Graz: Kalchberggasse 8, 8010 Graz, tel +43 316 208189
Zweigniederlassung Seiersberg: Feldkirchner Straße 111, 8055 Seiersberg, tel +43 316 243811
Zweigniederlassung Wolfsberg: Schießstattgasse 6, 9400 Wolfsberg, tel +43 4352 30588
office@cce.co.at www.cce.co.at

Bemessungsgrundlage:	€ 123.250 ←
Faktor aus Bewertungspunkten f_p [aus Tabelle]	1,0160
%-Satz für WW [$p_{WWA} = 197,7424 \times (BMGL)^{0,1940} \times f_p$]	20,6719% (PL + ÖBA)
Vergütung $V_K = BMGL \times p_{WWA} \times 100\% \times f_{LPH}$	€ 25.478

LPH 1 Grundlagenermittlung	3,00%	3,00%	764 €
LPH 2 Vorentwurfsplanung	11,00%	11,00%	2.803 €
LPH 3 Entwurfsplanung	15,00%	15,00%	3.822 €
LPH 4 Einreichplanung	8,00%	8,00%	1.529 €
LPH 5 Ausführungsplanung	17,00%	17,00%	4.331 €
LPH 6 Ausschreibung	10,00%	10,00%	2.548 €
LPH 7 Mitwirkung an der Vergabe	4,00%	4,00%	1.019 €
LPH 8 Örtliche Bauaufsicht, Dokumentation	31,00%	31,00%	7.898 €
LPH 9 Objektbetreuung	3,00%	0,00%	0 €
Prozentsatz der beauftragten Leistungsphasen (f_{LPH})	97,00%		€ 24.714
Stundenpool (optionale Leistungen)		0 h	€ -
Summe ohne Nebenkosten			€ 24.714
zzgl. Nebenkosten		6,00%	€ 1.483
Zwischensumme netto inkl. NK			€ 26.197
abzgl. Nachlass		-35,00%	-€ 9.169
Summe netto inkl. Nachlass und Nebenkosten			€ 17.028

Honorarzusammenstellung

Honorarvoranschlagssumme netto	€ 17.028,00
zuzüglich 20 % Ust.	€ 3.405,60
Honorarvoranschlagssumme brutto	€ 20.433,60

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sichern Ihnen, für die uns übertragenen Arbeiten, eine gewissenhafte, solide und termingerechte Ingenieurleistung zu.

Hochachtungsvoll

CCE Ziviltechniker GmbH
 9020 Klagenfurt a. W., Paradeisergasse 12/2
 tel +43 463 57404-0 / fax +43 463 57404-99
 office@cce.co.at www.cce.co.at

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Firma CCE mit der Einreich- und Ausführungsplanung samt Ausschreibung und Bauaufsicht zu beauftragen, und stellt den Antrag an den Gemeinderat um Genehmigung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Firma CCE mit der Einreich- und Ausführungsplanung samt Ausschreibung und Bauaufsicht beauftragt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker) die Firma CCE mit der Einreich- und Ausführungsplanung samt Ausschreibung und Bauaufsicht zu beauftragen.

25.	Breitbandausbau Friesach
------------	---------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 23.11.2021

An die
Stadtgemeinde Friesach
zH Herrn Bürgermeister Josef Kronlechner
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach
Per E-Mail

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kronlechner!

Die Digitalisierung der Wirtschaft und der Gesellschaft schreitet in großen Schritten voran. Die Verlagerung vieler Lebensbereiche – arbeiten, lernen, leben – in den digitalen Raum bedeutet gerade für die ländlichen Regionen eine große Zukunftschance. Ohne die Verfügbarkeit einer entsprechenden digitalen Infrastruktur kann dieser Transformationsprozess jedoch nicht gelingen. Insbesondere für die ländlichen Regionen wird die flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-Anbindungen zu einem entscheidenden Faktor für ihre Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit.

Die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH als 100% Landesgesellschaft des Landes Kärnten verfolgt das Ziel Kärnten flächendeckend, und vor allem in strukturschwachen, ländlichen Regionen, mit glasfaserbasierter Breitbandinfrastruktur auszustatten.

Dazu wurde von der BIK ein Mehrphasenplan entwickelt: In der Phase 1, die bereits abgeschlossen ist, wurde ein sogenannter Masterplan für Kärnten entworfen. Die Phase 2 beinhaltet die Entwicklung eines Detailplans je Gemeinde (Phase 2 Plan), welcher die Grundlage für einen konkreten Ausbau mit einer glasfaserbasierten Breitbandinfrastruktur darstellt. Für mehr als 70% der Kärntner Gemeinden liegt diese Detailplanung bereits vor.


Für Gemeinden, die Interesse an einer Detailplanung (Phase 2 Plan) haben, besteht noch **bis spätestens 31.12.2021** die Möglichkeit, dieses bei der BIK Breitbandinitiative Kärnten schriftlich (office@breitbandinitiative.at) zu bekunden und den Prozess der Phase 2 Planung zu starten.

Die Kosten für die Erstellung des Phase 2 Plans einer Gemeinde werden zum überwiegenden Teil von der BIK Breitbandinitiative Kärnten getragen. Die erforderliche Kostenbeteiligung durch die Gemeinde beträgt EUR 5.000 + 20% MwSt. Die Voraussetzungen für die Teilnahme einer Gemeinde finden Sie in der Anlage.

Für Gemeinden, die der Phase 2 Planung bereits zugestimmt, aber die formalen Voraussetzungen bis dato nicht erfüllt haben, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Unterlagen bis **spätestens 31.12.2021** an die BIK Breitbandinitiative Kärnten (office@breitbandinitiative.at) zu übermitteln und den Prozess der Phase 2 Planung abzuschließen.

Aufgrund der Finalisierung der Phase 2 Planung seitens der BIK Breitbandinitiative können spätere Einreichungen nicht mehr berücksichtigt werden. Gerne steht Ihnen das Team der BIK Breitbandinitiative für Fragen zur Verfügung.

Machen wir gemeinsam Kärnten zukunftsfit!


LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig


LR Ing. Daniel Fellner

Inhalte und Vereinbarung Phase II Planung

Bei der Phase II Planung handelt es sich um eine vertiefende Weiterentwicklung des vorliegenden Breitband Masterplans (Grobplanung). Das Vorliegen des Breitband Masterplans ist eine Voraussetzung.

Das Ergebnis der Phase II Planung ist einerseits eine Entscheidungsgrundlage für konkrete Ausbauschritte, und andererseits die Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen und den späteren Netzbetrieb.

Mit der Phase II Planung sind die Planungsschritte weitestgehend abgeschlossen, und das Ergebnis auch bei erst später erfolgender baulichen Umsetzung übernehmbar und verwendbar. Lediglich letzte Planungsschritte, welche einer zeitlichen Aktualität unterliegen (z.B. Trassenbegehungen), sind nicht mitumfasst und damit bereits Teil der baulichen Umsetzung.

Als Basis für die Vorvermarktung und den späteren Betrieb ist vorgegeben, dass eine einheitliche Anschlussgebühr i. H. v. € 300,00 (zzgl. MwSt.) beim Endkunden anfällt. Zumindest ein Endkundenprodukt muss unter € 40,00 (zzgl. MwSt.) angeboten werden. Grabungsarbeiten am Eigengrund sind vom Endkunden selbst zu tragen; das Material für die Leitungen wird beigestellt. Möchten sich Endkunden zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Vorvermarktung) anschließen, so beträgt die Anschlussgebühr € 600,00 (zzgl. MwSt.).

Inhaltlich gestaltet sich die Phase II Planung in zwei Schleifen:

Schleife I: Aktualisieren der GWR Daten der Gemeinde (falls nicht schon im Rahmen der Erstellung des Breitband Masterplans geschehen)
Vertiefung der Grobplanung, Trassenoptimierung
Evaluierung und Optimierung Backbone- und Backhulanbindung
Optimierung PoP Standort, Hauptleitung und Feeder
Clusterung des Gemeindegebietes in Ausbauzonen (Cluster)
Kalkulation des Ausbaus auf Basis Gesamtkosten, Kosten pro Cluster, Kosten pro Gebäude, Kosten pro Nutzungseinheit
Ermittlung der Ausbaukosten der BIK Trassen
Ermittlung der Ausbaukosten der Investor Trassen
Ermittlung der marktkonformen Flächendeckung (erreichte Nutzungseinheiten)

Das Ergebnis der Schleife I wird gemeinsam mit dem Planer der Gemeinde präsentiert. Im Anschluss an diese Präsentation erfolgt die gemeinsame Feinabstimmung des Planungsgebiets.

Schleife II: Einarbeitung der gemeinsam erarbeiteten Abstimmungsergebnisse
Übermittlung der Endpräsentation der Phase II Planung

Als Auftraggeber und Gesamtkoordinator der Phase II Planung tritt die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH gegenüber den ausführenden Planern und der Gemeinde auf. Die Gemeinde beteiligt sich mit einem pauschalen Kostenbeitrag.

Vorausgesetzte Verpflichtungen Gemeinde:

- Zustimmung der Gemeinde zum Konzept, den Inhalten und dem Vorgehen.
- Pauschale Kostenbeteiligung i. H. v. € 5.000,00 zuzüglich 20% Mehrwertsteuer
- Berichtigung GWR Daten der Statistik Austria
- Klares Rollenverständnis für die Vorvermarktung (Unterstützung bei der Einholung von Vorverträgen von Endkunden in Abstimmung mit dem zukünftigen Betreiber (Take Rate))
- Aktive Kommunikation zur BIK und Planer über Tiefbauvorhaben, vorhandene Bestandsnetze oder sonstige Synergiepotentiale

Gemeinde:

Firmenmäßiger Stempel

Ort, Datum

Unterschrift

Der Stadtrat hat einstimmig den Start der Phase II des Breitbandausbaus beschlossen, und stellt den Antrag an den Gemeinderat um Genehmigung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Phase II betreffend Breitbandausbau gestartet werden?

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich 21:2

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker) den Start der Phase II des Breitbandausbaus, Gegenstimmen Michael Schabernig, Dr. Otto Liechtenecker.

26.

Antrag auf Wohnstraßenerklärung auf dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 3048 der KG. Zeltschach „sog. Sonnenmulde“

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Ausschuss: 09.12.2021
Stadtrat: 13.12.2021

Die Bewohner und besorgten Eltern in diesem Bereich des ua. Straßenzuges (rot gekennzeichnet) haben einen Antrag auf Erlassung einer sog. Spielstraße in der Sonnenmulde-Zeltschach ersucht und gebeten.



Stadtgemeinde Friesach
A.-Zahl: 640/2021

Friesach, am **Entwurf!**

Betreff: Wohnstraßenerklärung in Zeltschach;
Grundstück Nr. 3048 der KG. Zeltschach

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom _____, A.-Zahl wie oben, mit der
in Zeltschach, am öffentlichen Weggrundstück Nr. **3048 der KG. Zeltschach**
straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden

Gemäß den Bestimmungen der § 76 b in Verbindung mit § 94 d Ziff. 8 a) der
Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr.
154/2021, wird verordnet:

§ 1

Das öffentliche Straßengrundstück Nr. **3048 der KG. Zeltschach**, wird zur
Wohnstraße erklärt.

§ 2

Die Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 9 c) und Ziff. 9 d) hat für die
unter § 1 verordnete Wohnstraße am Beginn der Einbindung in die Dobritscher
Gemeindestraße, und Ende der Wohnobjekte Zeltschach 48 und 49 zu erfolgen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der unter § 2 bestimmten Vorschriftszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Der Stadtrat hat einstimmig die Wohnstraßenerklärung auf dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 3048 der KG. Zeltschach „sog. Sonnenmulde“ beschlossen und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:


**Wird der Wohnstraßenerklärung auf dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 3048 der KG.
Zeltschach „sog. Sonnenmulde“ die Zustimmung erteilt?**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechenecker)
die Wohnstraßenerklärung auf dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 3048
der KG. Zeltschach „sog. Sonnenmulde“.

27.	Auflassung, Übernahme, Öffentlicherklärung von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Friesach/Metnitzbachverbauung BA 02/4
-----	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Ausschuss: 09.12.2021
Stadtrat: 13.12.2021

Nach der Endvermessung „Metnitzbachverbauung BA02/4“ vom Raiffeisenlagerhaus Friesach bis zur BP Tankstelle Friesach liegt nun die Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 204114-V1-U vom 08.11.2021 vor, wobei dazu der Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde.

 <p style="text-align:center">STADTGEMEINDEAMT FRIESACH A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at</p>	DVR.Nr.: 51276
Friesach, am Entwurf!!	
<u>Zahl:</u> 612-0/2021/Le.	
<u>Betr.:</u> Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeiterklärung von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Friesach/ Metnitzbachverbauung BA02/4	
<u>Verordnung</u>	
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom _____, Zahl: 612-0/2021/Le., mit der Teilflächen laut Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH GZ 204114-V1-U vom 08.11.2021 als Wegfläche aufgelassen, öffentlich erklärt und gleichzeitig als Verbindungsstraße und Gemeindestraße kategorisiert werden	
Gemäß §§ 3 Abs. 1 Ziff. 5 und 6, 6, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. Nr. 8/2017 idGF. LGBL. Nr. 91/2020 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBI. Nr. 80/2020, wird verordnet:	
§ 1	
Die in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH GZ 194148-V1-U vom 08.11.2021 dargestellten Trennstücke werden aufgelassen und von der EZ. 1392 der KG. Friesach abgetrennt, sowie öffentlich erklärt und den öffentlichen Wegen der KG. Friesach, EZ. 1392 , dazugeschlagen und als Verbindungsstraße und Gemeindestraße kategorisiert.	
§ 2	
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.	
Der Bürgermeister:	

Der Stadtrat hat einstimmig die Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Friesach/Metnitzbachverbauung BA 02/4 beschlossen, und stellt den Antrag an den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Friesach/Metnitzbachverbauung BA 02/4 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
die Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Friesach/Metnitzbachverbauung BA 02/4.

28.	Verordnung Behindertenparkplatz am Hauptplatz Friesach
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Ausschuss: 09.12.2021
Stadtrat: 13.12.2021



Zahl: 640/2021/Le.

Friesach, am **Entwurf**
Auskünfte: BAL Helga Leitner

Betreff: Straßenpolizeiliche Maßnahmen;
öffentliches Weggrundstück Nr. 1763/14 der
KG. Friesach am Hauptplatz im Bereich des
Objektes der **Kärntner Sparkasse**,
Hauptplatz 16 in Friesach

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom , A.-Zahl wie oben, mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen am Hauptplatz im Bereich des Objektes der Kärntner Sparkasse Friesach auf dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 1763/14 der KG. Friesach verfügt werden.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 24, 29 b, 43 Abs. 1 lit. d) und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021, wird verordnet:

§ 1

Auf dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 1763/14 der KG. Friesach im Bereich des Objektes Hauptplatz 18 (rot gekennzeichnete Fläche laut Lageplan vom 13.12.2021) wird ein „**Allgemeines Halte- und Parkverbot**“ verfügt.

§ 2

Die Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a) Ziff. 13 b) „**Halten und Parken verboten**“ in Verbindung mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h) mit der Aufschrift „**ausgenommen Behindertenfahrzeuge**“ hat für dem unter § 1 verordneten Bereich auf dem öffentlichen Gemeindestraßengrundstück zu erfolgen.

§ 3

Die im § 1 dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen treten mit Aufstellung der bezüglichen Vorschriftszeichen in Kraft und mit Beseitigung derselben wieder außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)



Der Stadtrat hat einstimmig den vorliegenden Verordnungsentwurf „Behindertenparkplatz im Bereich der Kärntner Sparkasse am Hauptplatz in Friesach“ beschlossen und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Verordnung betreffend „Behindertenparkplatz im Bereich der Kärntner Sparkasse am Hauptplatz in Friesach“ die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker) den vorliegenden Verordnungsentwurf „Behindertenparkplatz im Bereich der Kärntner Sparkasse am Hauptplatz in Friesach“.

30.

Rahmenvereinbarung autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Stadtrat: 13.12.2021

Am Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Friesach ist seit 1. September 2021, Herr Rene Krassnitzer tätig. Herr Krassnitzer ist über das Beschäftigungsmodell Chancen Forum der autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH angestellt und wird der Stadtgemeinde Friesach kostenlos für 19 Wochenstunden überlassen.

Nunmehr muss mit der autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Diese betrifft die Pflichten und Rechte der Überlasserin bzw des beschäftigenden Unternehmens (Stadtgemeinde Friesach) und kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, aus wichtigem Grund aufgelöst werden.

Der Stadtrat hat einstimmig die Rahmenvereinbarung autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH beschlossen und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Rahmenvereinbarung mit der autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
den Abschluss der Rahmenvereinbarung mit der autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH.**

31.

Beauftragung RA Mag. Herbst iS Buwog

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner und 1. Vzbgmⁱⁿ Uschi Heitzer

Stadtratsbehandlung: 23.11.2021

Für den Rechtsstreit mit der Buwog, welche aus den Verwaltungsverträgen betreffend Marktplatz 18, Gaisbergerweg und Steinbruchweg entlassen werden möchte, soll Frau Mag. Herbst beauftragt werden.

Frau Mag. Herbst verlangt ein Honorar in der Höhe von € 150 pro Stunde bei viertelstündlicher Abrechnung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Beauftragung von RA Mag. Herbst im Rechtsstreit mit der Buwog zugestimmt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,

**Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)**
die Beauftragung von RA Mag. Herbst im Hinblick auf den Rechtsstreit mit der Buwog.

32.	Entlassung Buwog aus Verwaltung
------------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner und 1. Vzbgmⁱⁿ Uschi Heitzer
Stadtratsbehandlung: 21.12.2021

Unter Zugrundelegung des gesamten Schriftverkehrs mit der Buwog Villach und Rechtsvertretung Frau Mag. Herbst Karin aus Klagenfurt sowie der Verwaltungsübernahme der LWBK Landeswohnbau Kärnten (GWG-Villach) ab 01.01. - 31.12.2022 soll der Verwaltungsvertrag (siehe Verwaltungsvertrag Stadtgemeinde Friesach - ESG Villach vom 18.01.1994) mit der BUWOG für die Liegenschaft St. Salvator, Marktplatz 18, Olsa, Gaisberger Straße 1 und Steinbruchweg 4 gekündigt bzw. aufgelöst werden. Über die Forderung in der Höhe von € 21.787,00 gegenüber die BUWOG Villach kann erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen abgesprochen werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Aufkündigung des Verwaltungsvertrages mit der BUWOG Villach für die Liegenschaft St. Salvator, Marktplatz 18, Olsa, Gaisberger Straße 1, Olsa, Steinbruchweg 4 und zugleich der Beauftragung für die Verwaltung der Liegenschaft St. Salvator, Marktplatz 18, an die GWG-Villach für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2022 zugestimmt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
die Aufkündigung des Verwaltungsvertrages mit der BUWOG Villach für die Liegenschaften St. Salvator, Marktplatz 18, Olsa, Gaisberger Straße 1, Olsa, Steinbruchweg 4 und zugleich die Beauftragung der Verwaltung an die GWG-Villach für die Liegenschaft St. Salvator, Marktplatz 18 im Zeitraum 01.01. - 31.12.2022.

33.	Wohnbauprojekt „Kanaltalersiedlung“ - Baurechtsvertrag
------------	---

Berichterstattung: 1. Vzbgmⁱⁿ Uschi Heitzer

Das Wohnbauprojekt „Kanaltalersiedlung“ wird als soziales Projekt geführt und wird neben der am geplanten Standort bereits wohnenden Mieter, vor allem sozial bedürftige Menschen und Familien ansprechen. Die Schwerpunkte sind soziales Wohnen, günstiges Wohnen, barrierefreies Wohnen sowie modernes Wohnen. Das Wohnvorrecht gilt in erster Linie den bereits im alten Wohnhaus wohnenden Mietern.

Der Landeswohnbau Kärnten bekommt einen Baurechtsvertrag, welcher sich über 80 Jahre lang erstrecken wird. Dies bedeutet, dass der Grund weiterhin im Besitz der Stadtgemeinde Friesach bleibt, jedoch mit einem Baurecht für den LWBK.

Themen, die in weiterer Folge noch besprochen und behandelt werden müssen, sind u.a. die Übersiedelung der Mieter aus dem altbestehenden Wohnhaus, Ablauf der Übersiedelung, Bereitstellung von etwaigen Hilfeleistungen bei der Übersiedelung (insbesondere bei älteren und/oder alleinstehenden Personen) sowie die Überlegung der Bereitstellung von bereits eingebauten Küchen im neuen Wohnhaus - speziell für die bereits ansässigen Bewohner, für welche eine Investition einer neuen Küche möglicherweise eine erhebliche finanzielle Hürde darstellt und u.a. nicht erschwinglich ist.

hgm

Dr. Hans Georg Mayer

RECHTSANWALT UND VERTEIDIGER
IN STRAFSACHEN

MITGLIED DES TREUHANDVERBANDES
DER RECHTSANWALTSKAMMER
FÜR KÄRNTEN

ST. VEITER STRASSE 1/2,
9020 - KLAGENFURT
TEL.: (0463) 541 69/0,
FAX: (0463) 541 69/18
E-MAIL: RECHTSANWALT@HGMAYER.AT

RA CODE 701622

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Friesach

Fürstenhofplatz 1

9360 Friesach

(folgend „**Baurechtsgeberin**“ genannt)

und

**„Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs-
und Siedlungsgesellschaft Kärnten**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, FN 100884i

Ferdinand Seeland Straße 27

9020 Klagenfurt am Wörthersee

(folgend „**Baurechtsnehmerin**“ genannt)

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

- (1) Die Baurechtsgeberin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der EZ 605 KG 74302 Friesach, bestehend aus den GST-Nr. 218/1, 218/2, .485, .486 und .487 (folgend „**Baurechtsliegenschaft**“ genannt), auf welchem die Baurechtsgeberin beabsichtigt, der Baurechtsnehmerin ein Baurecht einzuräumen und diese in weiterer Folge beabsichtigt, die darauf bestehende Wohnhausanlage (teilweise) abzutragen und eine neue Wohnhausanlage in Form eines „Reconstructings“ gemäß VP III. dieses Vertrages zu errichten.

Seite 1 von 9

- (2) Das Baurecht erstreckt sich auch auf jene Teile der Baurechtsliegenschaft, welche für den Bauzweck zwar selbst nicht erforderlich, aber für deren Benützung vorteilhaft sind.
- (3) Die Baurechtsliegenschaft ist mit der unter C-LNr 1a ersichtlichen Last der Dienstbarkeit der Verlegung und Erhaltung der 20 KV-Kabelleitung zu den Trafostationen Kärntnerland, Bahnhofstraße, Dominikaner, Greiler auf Gst 218/2 für Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft belastet, welche die Baurechtsnehmerin übernimmt.

Das unter C-LNr 2a einverleibte Pfandrecht iHv. ATS 300.000,00 zugunsten der Kärntner Landes- und Hypothekenbank wird von der Baurechtsnehmerin nicht übernommen und wird die Baurechtsgeberin auf eigene Kosten eine entsprechende Freilassungs-/Löschungserklärung binnen 1 Monat nach Vertragsunterfertigung an den Vertragserrichter und -Abwickler RA Dr. Hans Georg Mayer gemäß Bevollmächtigung VP XVII. mit dem treuhändigen Auftrag zur Beantragung der Löschung beibringen.

II. Baurechtsbestellung

Die Stadtgemeinde Friesach als Baurechtsgeberin bestellt hiermit gemeinsam zugunsten der „Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Baurechtsnehmerin auf der Baurechtsliegenschaft ein Baurecht gemäß Baurechtsgesetz (BauRG) auf die Dauer von **80 Jahren**, beginnend vom Tag der Eintragung dieses Baurechts in das Grundbuch, und nimmt die Baurechtsnehmerin das ihr eingeräumte Baurecht hiermit ausdrücklich an.

III. Bauverpflichtung

- (1) Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, auf der Baurechtsliegenschaft gemäß den Reconstructing-Plänen und Vorentwurfsplänen der 3KANT Architekten ZT-GmbH von Dezember 2020, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden, entsprechend den darin vorgesehenen Bauphasen die dort bestehende Wohnhausanlage auf eigene Kosten (teilweise) abzubauen und zu entsorgen und eine Wohnhausanlage zu errichten und fertigzustellen sowie zu verwalten (folgend **„Wohnanlage“** und **„Reconstructing“** genannt). Festgehalten wird, dass den Vertragsparteien sämtliche Vorentwurfspläne bei Vertragsunterfertigung vorliegen und diesem Vertrag daher nicht gesondert beigeschlossen werden. Für die geplante Wohnanlage können sich bis zur Bauführung in Abstimmung zwischen den Vertragsparteien noch Änderungen ergeben, und ersetzen diese Änderungen gegebenenfalls sodann die diesem Vertrag zugrunde gelegten Vorentwurfspläne zur Errichtung der Wohnanlage.
- (2) Die Bauausführung sowie Bauaufsicht erfolgt durch die Baurechtsnehmerin bzw. durch einen ihr zurechenbaren Dritten. Die Auftragsvergabe erfolgt ebenfalls durch die Baurechtsnehmerin.

IV. Bestandsverträge

- (1) Festgehalten wird, dass die derzeit auf der Baurechtsliegenschaft bestehenden Gebäude zu Wohn- bzw. Geschäftszwecken vermietet sind. Die Baurechtsnehmerin und die Baurechtsnehmerin haben im Rahmen des „Reconstructings“ gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass sämtlichen Mietern – insofern und insoweit diese davon betroffen sind – für den Zeitraum des jeweiligen Bauabschnittes ein entsprechend angemessenes Ersatzquartier in unmittelbarer Nähe und zu den maximal bisherigen Kosten zur Verfügung gestellt wird. Dies jedoch nur insofern, als von dem betroffenen Bestandnehmer ein Umzug in den Neubau der Wohnanlage – aus welchem Grund auch immer – abgelehnt wird und ein den Merkmalen des vorangegangenen Satzes entsprechende Ersatzquartier von Seiten der Baurechtsnehmerin und/oder Baurechtsgeberin zur Verfügung steht.
- (2) Mit Übergabe der Baurechtsliegenschaft gemäß VP X. gehen sämtliche von der Baurechtsgeberin auf der Baurechtsliegenschaft abgeschlossenen Bestandsverträge auf die Baurechtsnehmerin über und tritt diese ex lege in die Bestandsverträge als neuer Vertragspartner ein. Die Baurechtsgeberin hat dafür Sorge zu tragen.
- (3) Ab dem auf den Übergabestichtag folgenden Monatsersten gebühren der Baurechtsnehmerin sämtliche Einnahmen aus den Bestandsverträgen und hat die Baurechtsgeberin nach diesem Stichtag erhaltene Einnahmen daraus, unverzüglich und ohne Aufforderung der Baurechtsnehmerin auszuhändigen.
- (4) Die Baurechtsgeberin wird sämtliche Bestandnehmer über die Vertragsübernahmen durch die Baurechtsnehmerin schriftlich informieren. Festgehalten wird, dass sämtliche im Übergabezeitpunkt auf der Baurechtsliegenschaft bestehenden Bestandsverträge von der Baurechtsnehmerin mit den jeweiligen Bestandnehmer im Zuge des Reconstructings einvernehmlich aufgelöst werden. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, mit sämtlichen Bestandnehmern – sofern dies von Seiten der Bestandnehmern gewollt ist – neue Bestandsverträge nach den Bestimmungen des WGG abzuschließen. In diesem Falle werden die von den jeweiligen Bestandnehmern im Rahmen der vorherigen mit der Baurechtsgeberin abgeschlossenen Bestandsverträge geleisteten Kautionen, Finanzierungsbeiträge udgl. von der Baurechtsnehmerin übernommen und im Rahmen der neuen Bestandsverträge angerechnet und entsprechend verwahrt. Die Baurechtsgeberin verpflichtet sich binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe des Abschlusses eines Bestandsvertrages die auf den jeweiligen Bestandnehmer entfallenen Beträge samt Zinsen an die Baurechtsnehmerin auszuhändigen.

V. Bauzins

- (1) Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, der Baurechtsgeberin einen jährlichen Bauzins in Höhe von **€ 1** (in Worten Euro eins, folgend „**Bauzins**“ genannt) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen. Der jährliche Bauzins ist bis zum 01.02. eines jeden Jahres im

Vorhinein, beginnen ab dem Jahr, in dem die Wohnanlage fertiggestellt wurde, an die Baurechtsgeberin auf das von ihr bekanntgegebene Konto zur Zahlung fällig. Abweichend ist der Bauzins, sofern die Fertigstellung und die Bauvollendung nach dem 01.02. erfolgen sollte, für dieses Jahr binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bauvollendung zur Gänze zur Anweisung zu bringen.

- (2) Sollte die Baurechtsnehmerin mit der Zahlung des Bauzinses in zwei hintereinander folgenden Jahren ganz oder teilweise säumig sein, steht der Baurechtsgeberin das Recht zu, das Baurecht unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen einseitig mittels eingeschriebenen Briefes aufzulösen.

VI. Pflichten

- (1) Die Baurechtsgeberin ist im Sinne dieses Baurechtsvertrages, insbesondere in ihrer Funktion als Baubehörde, verpflichtet, die Baurechtsnehmerin beim Erlangen sämtlicher zum Zeitpunkt noch nicht vorliegender und notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen zum Bau der geplanten Wohnanlage zu unterstützen und dafür notwendigen und erforderlichen Zustimmungserklärungen als Grundeigentümerin zu fertigen, sofern dies als Grundeigentümerin notwendig erscheint und dadurch ihre Rechte aus diesem Vertrag nicht verletzt werden, sowie überhaupt alles erforderliche, notwendige und nützliche diesbezüglich auf eigene Kosten zu unternehmen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages übernimmt die Baurechtsgeberin die Verpflichtung, alle erforderlichen Erklärungen zur Begründung und grundbücherlichen Einverleibung des Baurechtes auf der Baurechtsliegenschaft auf eigene Kosten abzugeben.
- (3) Die Baurechtsgeberin ist verpflichtet, im Sinne dieses Vertrages an der Entwicklung der Baurechtsliegenschaft zur Errichtung der Wohnanlage mitzuwirken, soweit dadurch nicht ihre Rechte aus diesem Vertrag verletzt und/oder für sie unbillige Kosten verursacht werden.
- (4) Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet,
 - a. die Baurechtsliegenschaft unter größtmöglicher Schonung der Interessen der Baurechtsgeberin zu behandeln; dies allerdings unter Berücksichtigung der aus dem Bau, der Erhaltung, der Erneuerung, der Instandsetzung und/oder dem Betrieb der Wohnanlage gewöhnlich resultierenden Beeinträchtigungen;
 - b. sämtliche von der Baurechtsnehmerin errichteten Gebäude, Baulichkeiten, Bauwerke und/oder Anlagen stets in einem Zustand zu halten, der den ordnungsgemäßen Betrieb der Wohnanlage gewährleistet; weiters nicht verbaute Teile der Baurechtsliegenschaft stets pfleglich und sorgsam zu behandeln;

- c. die laufende Wartung, Erhaltung und Instandsetzung sowie winterliche Betreuung der Freifläche und Gehwege auf der Baurechtsliegenschaft iSd § 1319a ABGB und § 93 StVO auf eigene Kosten zu übernehmen. Diese Verpflichtung erstreckt sich ausschließlich auf die Dauer des Baurechtes gemäß VP II. und endet – aus welchem Grund auch immer – am Tag der Beendigung dieses Baurechtes für die Baurechtsnehmerin und übernimmt die Baurechtsgeberin sodann diese Verpflichtung in ihre eigene Schuld und haltet die Baurechtsnehmerin diesbezüglich sodann vollkommen schad- und klaglos;
- d. die gesamte Wohnanlage, sofern es die Gebäude selbst betrifft, stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlichenfalls wiederherzustellen bzw. (bauliche) Änderungen, sofern sie diesem Vertrag nicht widersprechen, vorzunehmen;
- e. sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren und Haftungen – welcher Art auch immer – die Baurechtsliegenschaft und das Wohnanlage betreffend, zu übernehmen sowie sämtliche behördlichen Vorschriften, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Baurechtsgeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- f. in jedem Fall der Beendigung des Baurechtes die Baurechtsliegenschaft samt darauf befindlichen Anlagen an die Grundeigentümerin in einem dem Betrieb, dem Alter und Verwornung entsprechendem Zustand sowie rückzustellen.

VII. Gewährleistung / Haftung

- (1) Der Baurechtsnehmerin ist die Lage, das Ausmaß, der Zustand und die Beschaffenheit der Baurechtsliegenschaft in der Natur, insbesondere aufgrund ihrer bisherigen Verwaltungstätigkeit, genauestens bekannt und wird dieser zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (2) Mit Ausnahme des nachstehenden Absatzes (2) wird jegliche Gewährleistung und/oder Haftung die Lage, die Grenzen, des Zustandes, der Beschaffenheit, der Verwendungsmöglichkeit und/oder der Erträge – welcher Art auch immer – die Baurechtsliegenschaft betreffend, einvernehmlich ausgeschlossen.
- (3) Die Baurechtsgeberin als Grundeigentümerin leistet jedoch Gewähr und haftet dafür, dass die Baurechtsliegenschaft – mit Ausnahme der in VP I. (3) erster Satz aufgezählten Lasten – frei von bürgerlichen (insbesondere aber nicht ausschließlich der C-LNr 2a) und außerbürgerlichen Lasten an die Baurechtsnehmerin übergeht und das Baurecht zu ihrem Gunsten grundbücherlich einverleibt wird. Einvernehmlich zur Kenntnis genommen wird, dass die Baurechtsliegenschaft gemäß VP IV. (Bestandverträge) vermietet ist.

VIII. Weitergabe des Baurechtes / Vorkaufsrecht

- (1) Die Baurechtsnehmerin ist gemäß § 1 Abs 1 BauRG berechtigt, das mit diesem Vertrag eingeräumte Baurecht an Dritte zu übertragen und weiterzugeben. Auch die Einräumung

eines Unterbaurechtes sowie die Bestandgabe des Baurechtes und/oder der Wohnanlage ist zulässig.

- (2) Die Baurechtsnehmerin räumt der Baurechtsgeberin für alle Fälle der Veräußerung, ob entgeltlich oder unentgeltlich, das auf der Baurechtseinlage sicherzustellende **Vorkaufsrecht** gemäß § 1072 ff ABGB betreffend das Baurecht ein. Die Annahme und Ausübung des Vorkaufsrechtes hat abweichend der Bestimmung gemäß § 1075 ABGB binnen 90 Tagen ab Angebotslegung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

IX. Rechtsnachfolge

Für den Fall der Rechtsnachfolge verpflichten sich die Vertragsparteien, sämtlich Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen.

X. Übergabe / Verrechnungsstichtag

- (1) Die Übergabe der Baurechtsliegenschaft in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Baurechtsnehmerin gilt – vorbehaltlich der erforderlichen (behördlichen) Genehmigungen und Bewilligungen – mit grundbücherlichen Einverleibung des Baurechtes zugunsten der Baurechtsnehmerin als vollzogen.
- (2) Mit Übergabe gehen Nutzen, Gefahr und Zufall der Baurechtsliegenschaft gänzlich auf die Baurechtsnehmerin über. Ab diesem Zeitpunkt hat die Baurechtsnehmerin auch alle mit der Baurechtsliegenschaft verbundenen Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, die grundbücherlich einverleibten Lasten zu dulden und hält die Baurechtsnehmerin die Baurechtsgeberin diesbezüglich schad- und klaglos.

XI. Rückübertragung des Baurechtes

- (3) Die Baurechtsgeberin ist berechtigt, bei wesentlichen Verletzungen nach diesem Vertrag, nach schriftlicher Setzung von einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen, innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Eingangs der Nachfristsetzung bei der Baurechtsnehmerin, die Rückübertragung des Baurechtes samt darauf befindlichen Baulichkeiten (Wohnanlage) zu verlangen.
- (4) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Baurechtsgeberin im Fall der Beendigung dieses Baurechtes – aus welchem Grund auch immer – keine Entschädigung für die Rückübertragung bzw. Rückstellung des Baurechtes samt darauf befindlichen Baulichkeiten und Anlagen an die Baurechtsnehmerin zu leisten hat. Die Baurechtsgeberin verzichtet bei Rückstellung auf die Geltendmachung etwaiger Rücklagen udgl. (insbesondere einer Mietzinsreserve).
- (5) Die Rückstellung ist jedoch jedenfalls daran gebunden, dass die gänzliche Ausfinanzierung sämtlicher Herstellungskosten sowie auch die gänzliche Befriedigung allfälliger in diesem

Zusammenhang bestehender und noch aufrechter Pfandgläubiger im Rahmen der Vermietung erreicht wurde. Sollte dies bei Beendigung der Baurechtsdauer nicht der Fall sein, verlängert sich das Baurecht einvernehmlich um die für die Restausfinanzierung der Herstellungskosten sowie der während der Baurechtsdauer getätigten Aufwendungen (zB Sanierung, Anschaffung, etc.) erforderlichen und von der Baurechtsnehmerin kalkulierten Zeitraum, längstens jedoch um 5 weitere Jahre. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, in diesem Fall sämtliche notwendigen grundbuchsfähigen Urkunden bei anteilmäßigen Kosten zu unterfertigen, wobei jede Vertragspartei selbständig zur grundbücherlichen Durchführung bevollmächtigt ist.

XII. Sitz

Festgehalten wird, dass die Vertragsparteien Körperschaften öffentlichen Rechts oder juristische Person des zivilen Rechts mit Sitz in Österreich sind, an welche ausschließlich österreichische Staatsbürger oder inländische Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts beteiligt sind.

XIII. Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag ist unter den aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen, dass er die grundverkehrsbehördliche Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 (K-GVG) erhält beziehungsweise die Behörde feststellt, dass er einer solchen Genehmigung nicht bedarf oder dass er von der Genehmigungspflicht nach diesen Gesetzen ausgenommen ist (Negativbestätigung).

XIV. Aufsandung

Der Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihre weitere Zustimmung und Wissen, im Grundbuch

1. die Einverleibung des Baurechtes für die Dauer von 80 Jahren im Lastenblatt ob der EZ 605 KG 74302 Friesach sowie ob der für das Baurecht neu zu eröffnenden Baurechtseinlage zugunsten der

**„Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsvereinigung
Gesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, FN 1008841,**

2. das Vorkaufsrecht gemäß VP VIII. (2) dieses Vertrages zugunsten der

Stadtgemeinde Friesach

einverleibt werden kann.

XV. Kosten und Gebühren

- (1) Sämtliche mit der Baurechtsliegenschaft verbundenen Kosten, Steuern – mit Ausnahme allfälliger Ertragsteuern, welche von jedem Vertragsteil selbst getragen werden – Gebühren und öffentlichen Abgaben trägt die Baurechtsnehmerin bzw. ersetzt die Baurechtsnehmerin diese der Baurechtsgeberin im Fall deren Inanspruchnahme.
- (2) Die Kosten allenfalls hinzugezogener Berater – mit Ausnahme der Kosten für die Vertragserrichtung, welche von der Bauberechtigten getragen werden – trägt jeder Teil selbst.

XVI. Genehmigung durch den Stadtsenat

Der gegenständliche Baurechtsvertrag wurde vom Stadtsenat der Stadtgemeinde Friesach mit Beschluss vom [REDACTED] vollinhaltlich genehmigt, was von den vertretungsbefugten Organen der Stadtgemeinde Friesach mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt wird.

XVII. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiermit unwiderruflich den Vertragserrichter, Rechtsanwalt Dr. Hans Georg Mayer, St. Weiter Straße 1/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die im Vertrag vorgesehene Verbücherung im Grundbuch durchzuführen und hiezu alle notwendigen Erklärungen, auch Richtigstellungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages im Namen der Vertragsparteien, in Notariatsaktform oder notariell beglaubigt, vorzunehmen und zu fertigen, allfällige Genehmigungen (zB grundverkehrsbehördliche Genehmigung) einzuholen sowie das Recht bei antragsgemäßen Erledigungen im Namen der Vertragsparteien auf Rechtsmittel zu verzichten. Ebenso beauftragen und bevollmächtigen die Vertragspartner Rechtsanwalt Dr. Hans Georg Mayer unwiderruflich mit der finanzbehördlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages und ermächtigen und bevollmächtigen ihn insoweit, sämtliche erforderlichen Anträge zu stellen und Erklärungen im Namen aller Vertragsparteien abzugeben.

XVIII. Sonstiges

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – einschließlich dieser Klausel – zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Dieser Vertrag wird in einer beglaubigten Ausfertigung errichtet, welche die Baurechtsnehmerin erhält. Die Baurechtsgeberin erhält eine Kopie der beglaubigten Ausfertigung.
- (3) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Baurechtsvertrages unberührt. Die

Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die allenfalls ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der früheren Vertragsbestimmung am ehesten entspricht, jedoch erlaubt ist.

- (4) Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder die sich auf seine Verletzung, sein wirksames Zustandekommen, seine Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die Zuständigkeit, soweit gesetzlich zulässig, des für Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
- (5) Zustellungen an die Vertragsparteien können mit bindender Wirkung an die in diesem Vertrag genannten Adressen so lange vorgenommen werden, bis ein Vertragsteil eine Änderung seiner Zustelladresse dem anderen Vertragspartner nachweislich mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis gebracht hat.

....., am

.....
Stadtgemeinde Friesach

vertreten durch Bgm Josef Kronlechner

für den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Friesach

.....

für den Stadtrat
der Stadtgemeinde Friesach

.....

....., am

.....
**„Neue Heimat“ Gemeinnützige Bau-,
Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft
Kärnten, Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, FN 100884i**

Seite 9 von 9

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Baurechtsvertrag mit der „Neue Heimat“ die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)

34. Nebengebührenverordnung

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Friesach, am 21.12.2021

Zahl: VRV011/2022
Betr.: Nebengebührensätze für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2021, Zahl: VRV 011/2022, mit welcher die an die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinde Friesach zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert bzw. Mindestsätze festgelegt werden.

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes - K-GBG, LGBL. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994, LGBL. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVVBG, LGBL. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinde Friesach zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert oder werden dafür Mindestsätze festgelegt.

Art und Umfang der Pauschalierung bzw. der Festsetzung der Mindestsätze sind in der Anlage angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze - mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 151 Abs. 3, Z. 1 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes, LGBL. Nr. 71/1994 i.d.g.F., sinngemäß gilt - sind solche des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
- (2) Sind in der Anlage EURO-Beträge angeführt, so ändern sich diese jeweils in jenem Ausmaß, in welchem sich das Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert.

§ 3

Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt. Die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch Urlaub, während dessen der Beamte einen Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen

Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

§ 4
Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

Betreffend der Pauschalierung der Erschwernis-, Gefahrenzulage und Aufwandsentschädigung der Bediensteten in Handwerkerlicher Verwendung wird festgehalten, dass bei Neueinstellung der Bedienstete (die Bedienstete) ihre Nebengebühren für 2 Jahre mitzuschreiben hat und mit deren Einverständnis danach eine monatliche Pauschalierung dieser durchgeführt wird (Durchschnittsverfahren).

§ 5
In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2015, Zahl: VRV 011/2015, i.d.g.F. außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

**Anlage zur Nebengebührenverordnung des
Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2021**

Abschnitt I der Anlage

Mehrleistungszulage

(§ 158 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes)

1. Sachbearbeiter in Rechtssachen	monatlich	9,43721 %
2. Schreibkraft	monatlich	3,93300 %
3. EDV-Beauftragter	monatlich	2,47890 %
4. Bauhofleiterzulage	monatlich	11,26838 %
5. Bauhofleiterzulage 50%	monatlich	5,63419 %
6. Bauamtsleiterzulage	monatlich	3,09866 %
7. Überstundenpauschale 50 % Zuschlag BHL	monatlich	10 Stunden
8. Überstundenpauschale 100 % Zuschlag BHL	monatlich	5 Stunden

Abschnitt II der Anlage

Erschwerniszulage

(§ 160 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994)

hat im Bereich A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung bei erfolgter Pauschalierung wie folgt zu lauten:

1. Elektriker	monatlich	2,95749 %
2. Maurervorarbeiter	monatlich	1,17837 %
3. Wasserwartstellvertreter (Saisonkraft)	monatlich	1,10906 %

Abschnitt III der Anlage

Gefahrenzulage

(§ 161 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994)

hat im Bereich A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung bei erfolgter Pauschalierung wie folgt zu lauten:

1. Elektriker	monatlich	0,16174 %
2. Maurervorarbeiter	monatlich	0,60074 %
3. Wasserwartstellvertreter (Saisonkraft)	monatlich	0,06932 %

Abschnitt IV der Anlage

Aufwandsentschädigungen

(§ 162 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994)

hat im Bereich A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung und erfolgter Pauschalierung wie folgt zu lauten:

1. Elektriker	monatlich	1,80222%
2. Maurervorarbeiter	monatlich	0,80869%
3. Wasserwartstellvertreter (Saisonkraft)	monatlich	1,54806%

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der vorliegenden Nebengebührenverordnung die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
die Nebengebührenverordnung.

35.	Stellenplanverordnung 2022
------------	-----------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, AL Bettina Vorreiter
Ausschusssitzung:



STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom..., Zahl: 011-1/2021 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP Punkte
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
100,00			KU-KB1	30	30,00
100,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	B	VI	AK-FB1B	45	45,00
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36,00
100,00			KU-KB1	30	30,00
100,00	C	V	KU-KBER3	45	45,00
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36,00
100,00	D	III	AK-RSB3	30	30,00
100,00			AK-SSB2B	36	36,00
100,00	C	V	KU-KB2B	33	33,00
100,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P5	III	TH-RP2	18	
60,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P1	IV	TH-FA1	39	
100,00	P2	IV	TH-HFK2	30	
100,00	P3	IV	TH-HFK3	33	

100,00	P5	III	TH-HK2A	21	
100,00	P2	IV	TH-HFK3	33	
100,00			TH-AT1	33	

BRP-Summe				381,00	
------------------	--	--	--	---------------	--

**§ 2
Beschäftigungsobergrenze**

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 490 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2020 Zahl: 011-1/2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat den Stellenplan einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Stellenplan für das Jahr 2022 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
den Stellenplan für das Jahr 2022.**

Verlesen der Anträge und der Resolution

Selbstständiger Antrag betreffend Taxi Gutscheine für alle Mindestpensionist*innen

Selbstständiger Antrag

Gemäß §41 Absatz 1,3,4 der K-AGO in geltender Fassung (selbstständiger Antrag eines Mitgliedes des GR)

Antragsteller: GR Michael Schabernig und Dr Otto Liechtenecker Team
Kärnten/Friesach

An den Gemeinderat der
Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Friesach am 21.12.2021

Taxi Gutscheine für ALLE MindestpensionistenInnen!

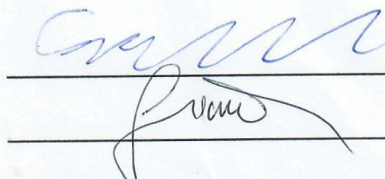
Alle Fraktionen haben sich für die Einrichtung eines GO-MOBILES im Großraum Friesach ausgesprochen. Dieses einzigartige Nahverkehrsmodell ist jedoch nur für Landgemeinden ohne TAXI Betrieb möglich.

Nachdem nun ein TAXI Betrieb für Friesach fixiert ist, müssen alle Überlegungen zum GO-MOBIL ad acta gelegt werden. Die Notwendigkeit einer leistbaren Mobilität um die Grundversorgung der Bevölkerung zu ermöglichen, ist jedoch noch immer aufrecht.

Daher stellen wir den Antrag ALLEN MindestpensionistInnen und BezieherInnen von Sozialhilfe mit lokalem Wohnsitz, monatlich nicht übertragbare TAXI Gutscheine im Wert von höchstens € 30 zur Verfügung zu stellen.

GR Michael Schabernig

GR Dr. Otto Liechtenecker



Der Antrag wird dem Finanzausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Antrag zur Geschäftsbehandlung betreffend Fristsetzung zur Berichterstattung gemäß § 41a K-AGO



An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach
Sitzung am 21.12.2021
Fürstehofplatz 1
9360 Friesach

Fristsetzung zur Berichterstattung gem § 41a K-AGO

Betreff:

Dem Finanzausschuss möge eine Frist gesetzt werden um den selbständigen Antrag „Erhöhung der Studentenförderung“ aus der Gemeinderatssitzung am 18.05.2021 zu behandeln und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Begründung:

Bis zum heutigen Tag ist der Antrag über die Erhöhung der Studentenförderung im zugewiesenen Finanzausschuss nicht behandelt worden. Laut Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung am 18.05.2021 ist jener Antrag der Freiheitlichen in Friesach dem Finanzausschuss zugewiesen worden und seitdem ist es versäumt worden diesen zu behandeln. Um den Gemeinderat und die Antragstellenden Fraktionen nicht zu verhöhnen ist anscheinend diese Fristsetzung zur Berichterstattung notwendig.

Friesach, 21.12.2021
Ort, Datum

STR Helmut Wachernig

GR Silke Notsch

GR Christoph Neuwirther

GR Stefan Hundsbichler

GR Robin Reif

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll dem Finanzausschuss eine Frist von 4 Monaten für die Antragsbehandlung gesetzt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Pepper, Kandolf, Kronlechner, Wachernig, Notsch,
Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
den Antrag auf Geschäftsbehandlung betreffend Fristsetzung zur Berichterstattung zuzulassen
und dem Finanzausschuss eine Frist von 4 Monaten zur Behandlung zu setzen.

**Resolution betreffend Ausbau der B 317 zwischen St. Veit an der Glan und Friesach
(Landesgrenze) an die Kärntner Landesregierung.**

Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Resolution

Betreff:

Resolution des Gemeinderats der Stadtgemeinde Friesach, betreffend den Ausbau der B 317 zwischen St. Veit an der Glan und Friesach (Landesgrenze), an die Kärntner Landesregierung unter der Leitung von Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser und dem zuständigen Landesrat Martin Gruber.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach fordert die Kärntner Landesregierung auf, alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mittel auszuschöpfen, um den seit mehr als 20 Jahren zugesagte Ausbau der S 37 zu einer leistungsfähigen und sicheren Anbindung unserer Region an den Zentralraum im Süden und über die Landesgrenze hinweg nach Norden umzusetzen.

Begründung:

Dieser Ausbau wurde bekanntlich von der zuständigen Infrastrukturministerin Leonore Gewessler endgültig zu Grabe getragen. Für die Gemeinde Friesach bedeutet das eine starke Einschränkung der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft. Der Ausbau der B 317 Friesacher Bundesstraße ist ein wichtiger Teil für die Regionalentwicklung Mittelkärntens. Nicht nur St. Veit an der Glan darf von der S 37 profitieren. Dieses Recht steht auch den anderen Bezirksgemeinden zu, so auch der Stadtgemeinde Friesach.

Mobilität darf kein Vorrecht der städtischen Bevölkerung sein!

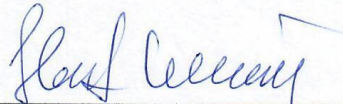
Fakt ist, dass die Koralmbahn den Zugverkehr von und nach Friesach drastisch einschränken wird und der Nicht- Ausbau der B 317 die Situation der Region nochmals verschlimmern wird. Weiters ist die aktuelle Verkehrssicherheit nicht ausreichend gegeben. Für die vielen Pendler aus dem Metnitzal bedeutet der Nicht Ausbau eine Erschwernis des täglichen Lebens. Die Fahrspuren sind zu eng, wodurch man bei einem Überholmanöver leicht in den Gegenverkehr geraten kann. Ein Rückbau der B 317 ist weder aus Kostengründen noch sicherheitstechnisch sinnvoll. Die fadenscheinigen Gründe der Bundesministerin sind nicht logisch und auf das heftigste zu kritisieren. Hier wird Parteipolitik vor rationaler Sachpolitik gestellt, ein Umstand, der in unserer politischen Gesellschaft nicht zur Routine werden darf. Klima- und Umweltschutz bedeutet auch die Stärkung der Landbevölkerung und somit die Regionalentwicklung zu fördern. Das zuständige Bundesministerium macht genau das Gegenteil und lässt durch solche Aktionen den ländlichen Raum sterben, was wiederum die Landflucht stärkt.


Die Kärntner Landesregierung wird nun aufgefordert, hier eindeutig Stellung zu beziehen und sich für unsere berechtigten Anliegen bei der Bundesregierung einzusetzen.


Des Weiteren möge der Gemeinderat nach allfälligem Beschluss der Resolution von der Übermittlung und einer eventuellen Antwort unterrichtet werden.

Die Antragstellenden Gemeinderäte:


Friesach, 21.12.2021
Ort, Datum


STR Helmut Wachernig


GR Silke Notsch


GR Christoph Neuwirther


GR Stefan Hundsbichler


GR Robin Reif

Die Resolution wird hinsichtlich der Formulierung noch ein wenig überarbeitet und in weiterer Folge im Stadtrat, nach Einholung der Zustimmung durch die Fraktionen, beschlossen.

Bürgermeister Kronlechner

Windräder - Die Gespräche laufen weiter und im Zuge einer der kommenden Gemeinderatssitzungen soll es einen Beschluss über einen Kooperationsvertrag geben.

Verein rettet den Stadtgraben - es wurden bereits € 30.000 an die Stadtgemeinde Friesach überwiesen.

Schallmessung in der VS Friesach - Maßnahmen müssen gesetzt werden.

E-Tankstelle - im Jänner wird die Tankstelle von den Stadtwerken Klagenfurt installiert.

Kauf Petersberg - nun wird dort das Holz geschlägert.

Standesbeamtenprüfung - Mag. Vorreiter hat die Prüfung zur Standesbeamtin mit Auszeichnung bestanden.

Gemeinderat Dr. Otto Liechtenecker

Kindergarten Friesach - mit zwei Friesacher Firmen konnte das Gartentor beim Kindergarten Friesach neu gemacht werden.

Stadtrat Ewald Grün

Wasserknappheit am Gaisberg - am Gaisberg ist permanent das Wasser knapp. Nachdem es bereits eine Wasserlieferung gegeben hat, gibt es nun die vorübergehende Lösung, dass das Therapiezentrum Körbler für wenige Tage vom Wassernetz geht. Danach erholt sich der Wasserstand. Eine andere Lösung muss dennoch gesucht werden.

Berichterstattung: AL Mag. Bettina Vorreiter

Beschlossen werden nachstehende Nachträge:

- Wolfgang Pichler p5 auf p4
- Werner Ebenwaldner p3 auf p2
- Werner Ebenwaldner p2 auf p1
- Josef Führer p3 auf p2
- Margit Schmiedhofer DV von befristet auf unbefristet umgestellt
- Ferida Mandzic von p5 auf p4 plus Vollzeitbeschäftigung
- Martina Sackl von p5 auf p4
- Thomas Göderle Entlohnungsgruppe d auf c
- Julia Taumberger Erhöhung Stellenwert von 33 auf 36

Weiters wurden nachstehende Dienstverträge beschlossen:

- Petra Steiner
- Bernhard Apolloner

Es folgen die Weihnachtswünsche der Fraktionen.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt um 21.55 Uhr die Sitzung.

Schriftführerin

Protokollfertiger

Bürgermeister/Vorsitzender

AL Mag. Bettina Vorreiter

Sigurd Kronlechner
SPÖ

Bgm Josef Kronlechner

Dr. Otto Liechtenecker
LMS